

Marktgemeinde Dombühl

ÄUßERE ERSCHLIEßUNG
INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET
„DOMBÜHL SÜD“

Bauabschnitte 2 und 3

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Gunzenhausen, 20.12.2022

Aktenzeichen: 20010-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Marktgemeinde Dombühl	Am Markt 2 91601 Dombühl
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	R. Zinsel, Dipl. – Ing. (FH)	
Projektbearbeitung:	C. Bühringer, Dipl. Biol. Julia Kestler, M. Sc. Julia Zippold, Dipl.-Ing., M. Sc. Jürgen Schittenhelm, Dipl. Biol.	
GIS:	K. Weberndörfer	
Datei:	z:\az\2020\20010-1_dombühl\gu\lbp\andere ba\221220_abgabe_a\221220_dombühl_lbp_strasse_ba2und3_a_mit markups.doc	
Aktenzeichen:	20010-1	



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung.....	6
1.1	Übersicht über die Inhalte des LBP	6
1.2	Verweis auf den allgemein methodischen Rahmen	7
1.3	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	7
1.4	Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet	10
1.5	Planungshistorie	11
1.6	Durchgeführte Kartierungen	11
1.7	Bilanzierung der Eingriffe	11
1.8	Maßnahmenkonzept	12
1.9	Bilanz	13
1.10	Untersuchungsraum	13
1.11	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	14
2	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren.....	14
2.1	Vorhabenbeschreibung und Vorhabenbegründung	14
2.1.1	Zielsetzung und Definition des Vorhabens	14
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens	14
2.2	Projektwirkungen	16
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	16
2.2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	17
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
3	Bestand und Auswirkungsprognose.....	18
3.1	Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz	18
3.1.1	Landschaftsschutzgebiet	19
3.1.2	Naturpark	19
3.1.3	Natura 2000-Gebiete	20
3.2	Tiere und Pflanzen	21
3.3	Boden	30
3.4	Wasser	32
3.5	Klima/Luft	33
3.6	Landschaft und Erholung	34
4	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	37
4.1	Planungsvorgaben und Zielformulierung	37
4.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	38
4.2.1	Planerische Optimierungen	39

4.2.2	Minderungsmaßnahmen	39
4.2.3	Gestaltungsmaßnahmen	40
4.2.4	Vermeidungsmaßnahmen	40
4.3	Kompensationsmaßnahmen	42
4.3.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs (bewertbare Merkmale)	42
4.3.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	43
4.3.3	Flächenbezogen bewertbare Merkmale	45
4.3.4	Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale Schutzgut Tiere und Pflanzen	50
4.3.5	Landschaft	50
4.3.6	Sonstige Schutzgüter	51
5	Erhaltung des Waldes nach Waldrecht	52
5.1	Beanspruchung von Waldflächen	52
5.2	Schutz des Waldbestandes und waldrechtlicher Ausgleich	52
6	Zusammenfassung	53
7	Literatur und Quellen	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Amtlich kartierte Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes	10
Tabelle 2:	Anlage- und baubedingte Inanspruchnahme in den Schutzgebieten	18
Tabelle 3:	Bewertung der Böden im Untersuchungsraum	30
Tabelle 4:	Kompensationswert der flächenbezogenen Maßnahmen	45
Tabelle 5:	Maßnahmen für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale	50
Tabelle 6:	Inanspruchnahme von Wald gem. Art. 2 BayWaldG	52
Tabelle 7:	Waldbezogene Ausgleichsmaßnahmen	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Untersuchungsgebiet südlich von Dombühl entlang der Bahnstrecke Ansbach– Crailsheim	8
Abbildung 2:	Ausbauquerschnitt Erschließungsstraße in BA 2 (Quelle: Plan Regelquerschnitte Bauabschnitt 2, e-mail GBI 09.11.22).	15

Abbildung 3: Ausbauquerschnitt Erschließungsstraße in BA 3
(Quelle: Plan Regelquerschnitte Bauabschnitt 2, e-mail GBI 09.11.22).

16

Anhangsverzeichnis

- Anhang 1: Maßnahmenblätter
- Anhang 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bestands- und Konfliktplan 1: 1.000
- Anlage 2 Maßnahmenplan, in 4 Blättern 1: 1.000
- Anlage 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Dombühl betreibt die Straßenplanung zur äußeren Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes „Dombühl Süd I“ und „Dombühl Süd II“.

Gegenstand des Vorhabens ist der ca. 0,4 km lange zweite und ca. 1,5 km lange dritte Bauabschnitt (BA) der Erschließungsstraße, die sich auf einer Gesamtlänge von ca. 2,8 km zwischen der Kreisstraße AN4 südlich von Dombühl bis zum Gewerbegebiet „Dombühl Süd“ erstreckt. Der zweite Bauabschnitt (BA2) schließt südlich von Dombühl an der Bahnunterführung auf der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße an den BA 1 an und schwenkt als Neubaustrecke nach Westen durch Ackerflächen und Nadelwald bis zur Einmündung in die Kreisstraße AN 4. Der Bauabschnitt 3 beginnt im Osten nahe der Bahnlinie Nördlingen – Dombühl und verläuft auf der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen Kloster-Sulz und Binsenweiler. Nach ca. 500 m zweigt BA 3 in Richtung Dombühl nach NW ab. An der Bahnlinie Nürnberg - Schnellendorf schließt sich Bauabschnitt 1 an, für den bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wurde.

Für die Bauabschnitt 2 und 3 wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, da mit dem Vorhaben Eingriffe in Biotop verbunden sind. In den LBP integriert ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), da im Bereich des Vorhabens geschützte Arten vorkommen (Anlage 3).

Gesetzliche Grundlage des LBP ist die Eingriffsregelung gemäß § 13 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 7 bis 11 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG).

Grundgedanke der Eingriffsregelung ist, den Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft zu verpflichten, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. nicht ausgleichbare Eingriffe durch möglichst gleichartige Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Daraus ergibt sich für den landschaftspflegerischen Begleitplan die Aufgabe, die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen und für nicht vermeidbare Eingriffe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

1.1 Übersicht über die Inhalte des LBP

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden innerhalb des projekt- und schutzgutbezogen abgegrenzten Untersuchungsraumes für die Umweltpotentiale

- Tiere und Pflanzen,
- Boden,
- Wasser,

- Klima / Luft, sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen und
 - dem Landschaftsbild

eine Bestandserhebung und -bewertung sowie die Eingriffsermittlung durchgeführt.

Die weiteren Arbeitsschritte des LBP sind:

- die Entwicklung eines landschaftlichen Leitbildes als übergeordnetes Zielsystem für den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft,
- die Ermittlung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft,
- die Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Eingriffsvermeidung und -verminderung sowie zu Ausgleich und Ersatz unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die aus den Belangen des Arten- und Vogelschutzes abgeleitet wurden.

1.2 Verweis auf den allgemein methodischen Rahmen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan orientiert sich grundsätzlich an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011 unter Berücksichtigung der Änderungen, die im Rundschreiben vom 31.05.2013 von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Einführung in Bayern bekannt gegeben wurden.

Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen des vorliegenden Feststellungsentwurfs nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 01. Juli 2014.

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Ansbach in der Marktgemeinde Dombühl in der Haupteinheitengruppe „Fränkisches Keuper-Liasland“ (Nr. D59 der naturräumlichen Gliederung Deutschlands) in der naturräumlichen Untereinheit 113 „Mittelfränkisches Becken (LFU 2021_A)“. Die Gesamtfläche des Untersuchungsgebiets für die Bauabschnitte 2 und 3 beträgt ca. 59 ha.

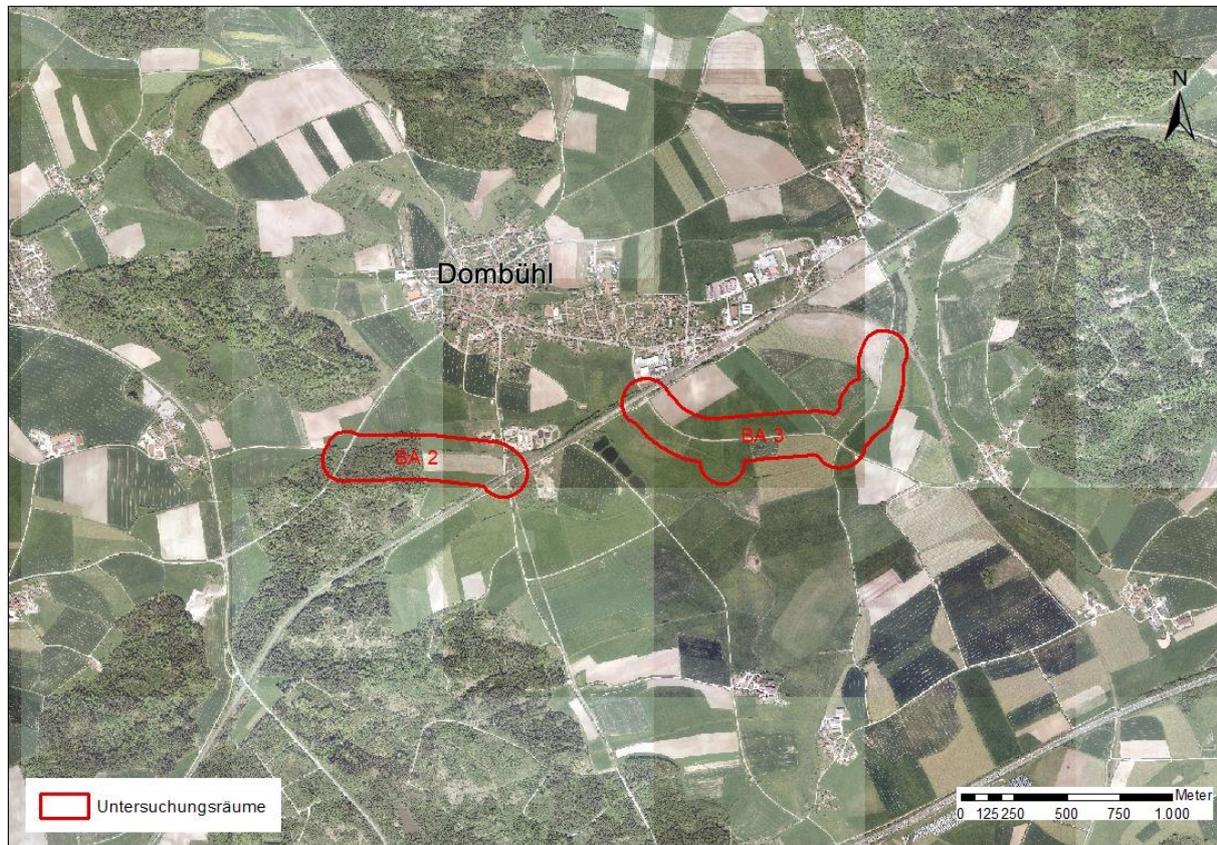


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet südlich von Dombühl entlang der Bahnstrecke Ansbach–Crailsheim

Die potentiell natürliche Vegetation sind (Bergseggen-) Hainsimsen-Buchenwälder mit Übergängen zu Waldmeister-Buchenwäldern (örtlich mit Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald) oder typische Hainsimsen-Buchenwälder) (LFU 2021_B). Im Osten schließt als potentiell natürliche Vegetation Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald an.

Die reale Vegetation des Untersuchungsgebietes wird im Osten durch Offenlandflächen (Äcker und Grünland) und im Westen durch Nadelholzforste und Ackerflächen geprägt. Durch den Untersuchungsraum verlaufen von West nach Ost die aktive Bahnlinie „Nürnberg – Stuttgart“ und eine stillgelegte Bahnlinie, deren magere, zum Teil verbuschten Böschungen prägende Elemente darstellen.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Gipskeuper“, in der Tonstein mit Steinmergel- u. Gipslagen vorkommen (LFU 2021_C).

Im Untersuchungsgebiet dominieren Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Mergelstein, selten Dolomitstein) mit flacher Deckschicht aus (Carbonat-) Schluff bis Lehm. Nach Osten schließen sich Regosol und Pelosol aus (grusführendem) Lehm

bis Ton (Sedimentgestein) verbreitet karbonathaltig im Untergrund an. Im Bereich des Nadelholzforstes im Westen kommt Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus (grusführendem) Lehm bis Schluff (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) vor (LFU 2021_D).

Natürliche Fließgewässer gibt es im Untersuchungsraum nicht. Es gibt jedoch einen Entwässerungsgraben, dessen Vorfluter der Rödenweiler Mühlbach ist, sowie einen Entwässerungsgraben im Osten des Untersuchungsgebietes, der in die Sulzach fließt. Der Rödenweiler Mühlbach gehört zum Flusswasserkörper 1_F099 „Sulzach mit allen Nebengewässern“. Der ökologische Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird mit „mäßig“ eingestuft, der chemische Zustand mit „nicht gut“. Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Gipskeuper – Feuchtwangen“ (1_G029). Aufgrund von zu hohen Nitratwerten im Grundwasser wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers mit „schlecht“ angegeben, der mengenmäßige Zustand ist „gut“ (Kartendienst Gewässerbewirtschaftung, LFU 2021_E).

Eine mittlere jährliche Lufttemperatur von 7 bis 8 °C, eine 220 bis 230 Tage dauernde Vegetationsperiode (Tagestemperatur > 5 °C) und eine mittlere jährliche Niederschlagsmenge von 650 bis 750 mm kennzeichnen das Untersuchungsgebiet (BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND 1996).

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes wird großflächig als Grünland und Acker genutzt. Die Wiesen im Osten (in Bauabschnitt 3) sind zum Teil sehr feucht. Im westlichen Planungsbereich (Bauabschnitt 2) dominieren mittelalte, strukturreiche Nadelholzforste. Ein prägendes Element sind die mageren, zum Teil verbuschten Böschungen der aktiven Bahnlinie „Nürnberg - Stuttgart“, die den gesamten Untersuchungsraum quert und die Böschungen der stillgelegten Bahnlinie in Richtung Feuchtwangen im Osten. Weiterhin befinden im Untersuchungsraum ein Einzelgehöft (Auhof) nördlich der aktiven Bahnlinie. Aufgrund der vielfältigen Lebensräume findet sich ein breites Spektrum an Tier- und Pflanzenarten.

Der Untersuchungsraum des Bauabschnittes 2 wird im Osten von der stillgelegten Bahnlinie Richtung Feuchtwangen begrenzt, Bauabschnitt 3 im Westen von der ST 2419. Die geplante Erschließungsstraße verläuft im Osten teilweise entlang der Verbindungsstraße zwischen Kloster Sulz und Binsenweiler sowie entlang der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bortenberg und Dombühl. Südlich der Bahnstrecke verläuft parallel ein Wirtschaftsweg, der im Zuge des Bauabschnittes 1 der Erschließungsstraße ausgebaut werden soll. Bauabschnitt 2 wird nach Osten von der Gemeindeverbindungsstraße nach Archshofen begrenzt, von nördlich der aktiven Bahnlinie ein Wirtschaftsweg sowie ein Feldweg nach Westen abzweigen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet durch die aktive Bahnstrecke „Nürnberg - Stuttgart“, die ST 2419 sowie durch den üblichen Verkehr zwischen den Ortschaften.

1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet

Die **amtliche** Biotopkartierung (LFU 2021_F) enthält für das Untersuchungsgebiet einige kartierte Biotopflächen (siehe Tabelle 1). Die amtlich kartierten Biotope sind im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 1) dargestellt.

Tabelle 1: Amtlich kartierte Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes

Biotop-Nr.		Beschreibung	Anteil Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG [in Prozent]	Anteil potentieller Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG [in Prozent]	Schutz nach §39 BNatSchG / Art. 16 Bay-NatSchG
6727-1180	-001	Hecken und Altgrasbestände auf den Bahnböschungen südlich von Dombühl	0	0	ja
	-002				
	-003				
	-004				
6727-1181	-001	Nasswiese südlich der Bahnlinie südlich von Dombühl	95	0	nein
6727-1188	-001	Altgrasbestand auf der Bahnböschung östlich von Dombühl	0	0	ja
6727-1192	-001	Röhrichtstreifen südlich von Dombühl	100	0	ja

Im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen wurden keine nach **§ 30 BNatSchG bzw. Artikel 23 BayNatSchG geschützte Biotope** erfasst.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des **Naturparks Frankenhöhe** und teilweise im „**Landschaftsschutzgebiet** innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone), LSG-00570.01“.

Die Flächen nördlich der Bahnlinie und östlich des Einzelgehöftes „Auhof“ gehören gemäß Regionalplanung zu einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (LDBV 2021).

Im Süden grenzt ein Wiesenbrütergebiet an den Untersuchungsraum an (WIESENBRÜTERKULISSE, LFU 2018).

Weitere relevante gesetzlich und gesamtplanerisch geschützte Bereiche wie **Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmäler, Bannwälder** oder **Regionale Grünzüge** befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet (LDBV 2021).

Im Untersuchungsraum befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete (LfU 2021_E). **Wassersensible Bereiche** sind entlang des Rödenweiler Mühlbachs und in den angrenzenden Wiesen dargestellt und ragen randlich in den Untersuchungsraum (im Bereich von BA3) hinein (LDBV 2021).

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden (LDBV 2021).

Ökoflächen gemäß Ökoflächenkataster kommen im Untersuchungsraum nicht vor (LDBV 2021).

1.5 Planungshistorie

Zur Klärung des Bedarfs und Umfangs der faunistischen Erhebungen wurde im Jahr 2020 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Entsprechende faunistische Kartierungen erfolgten ebenfalls im Jahr 2020. Die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen nach der BayKompV erfolgte im Sommer 2020. Im Jahr 2021 wurden im Bereich des geplanten Gewerbegebietes weitere Kartierungen der Fauna durchgeführt.

Vor der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde die technische Planung auf Grundlage der Kartiererergebnisse abgestimmt und optimiert.

1.6 Durchgeführte Kartierungen

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Fauna erfolgten in den Jahren 2020 bzw. 2021 Kartierungen der Fauna zu den Artengruppen:

- Vögel: (Revier-) Kartierung Wald und Offenland aus den Jahren 2020/21
- Biber: Spurensuche aus dem Jahr 2020
- Fledermäuse: Transektkartierung aus dem Jahr 2020,
- Amphibien: Sichtbeobachtung und Laichgewässer-Erfassung aus dem Jahr 2020/21,
- Reptilien: Sichtbeobachtung aus den Jahren 2020/2021,
- Libellen: Sichtbeobachtung, Kescherfang, Larven- und Exuviensuche 2020/21
- Tagfalter: Sichtbeobachtung, Kescherfang aus den Jahren 2020/21
- Baumhöhlen- und Baumspalten-Kartierung aus dem Jahr 2020
- Heuschrecken: Sichtbeobachtung aus dem Jahr 2020

Nähere Informationen zu den Kartierungen können der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Anlage 3) entnommen werden.

Als weitere Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2021) und
- Angaben der Bayerischen Artenschutzkartierung (LFU 2020).

1.7 Bilanzierung der Eingriffe

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für den Straßenbau. Hierzu erfolgte

im Jahr 2020 eine Kartierung der Vegetation und Flora (Biotop- und Nutzungstypen) gemäß BayKompV.

Die Beurteilung der Betroffenheit der Arten und Artengruppen sowie von Biotopen erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen und Erhebungen.

Die Bewertung der Landschaft erfolgt gemäß Anlage 2.2 der BayKompV.

1.8 Maßnahmenkonzept

Mit der Definition eines landschaftlichen Leitbildes, das sich im Wesentlichen auf die Vorgaben im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, dem Arten- und Biotopschutzprogramm sowie den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes stützt, lässt sich der für einen bestimmten Bezugsraum (Natur-/Untersuchungsraum) anzustrebende Zustand von Natur und Landschaft herleiten. Auf der Grundlage der Eingriffsbilanzierung lässt sich mit Hilfe des landschaftlichen Leitbildes ein Maßnahmenkonzept ableiten.

Die speziellen Zielsetzungen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans liegen in der Bewältigung der vorhabenbezogenen Eingriffsfolgen. Die Funktionen und Elemente, die erheblich von Eingriffen betroffen sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden.

Insgesamt ist bei der Maßnahmenplanung zu beachten, dass durch die Maßnahmen gleichzeitig mehrere Ziele verwirklicht werden:

- Minimierung der Beeinträchtigungen der einzelnen Bestandteile des Naturhaushalts.
- Erfüllung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs durch Maßnahmen, die die verloren gegangenen Funktionen im Naturhaushalt wiederherstellen.
- Ggf. Erfüllung des Bedarfs an artenschutzrechtlich erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) und ggf. des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands einer betroffenen Population (sogenannte FCS-Maßnahmen).

Das Maßnahmenkonzept kann somit die folgenden unterschiedlichen Maßnahmentypen umfassen:

- Vermeidungsmaßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz oder teilweise (Minde rung) vermieden werden können. Falls die Maßnahme in einem Natura 2000-Gebiet Schäden vermeidet oder mindert, handelt es sich gleichzeitig um eine Schadensminderungsmaßnahme im Sinne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- Schutzmaßnahmen: Schutzmaßnahmen sind bau- oder vegetationstechnische Maßnahmen bzw. Auflagen, die dazu geeignet sind, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dies sind im Regelfall Maßnahmen zum Schutz vor temporären Gefährdungen von Natur und Landschaft. Hierzu zählen z.B. Einzäunungen, Schutz von Gewässern und Einzelgehölzen, Schutzpflanzungen.

- Ausgleichsmaßnahmen: Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von dem Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes eingriffsnah möglichst gleichartig und insgesamt gleichwertig wiederherzustellen bzw. die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen.
- Gestaltungsmaßnahmen: Gestaltungsmaßnahmen liegen im Nahbereich der Straße insbesondere auf den Straßenböschungen. Sie gestalten das Landschaftsbild neu und tragen so zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild bei. Für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume handelt es sich um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- Ersatzmaßnahmen: Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die notwendig werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

1.9 Bilanz

Die Eingriffs-Kompensations-Bilanz beinhaltet die Gegenüberstellung der Eingriffe und der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art und Umfang.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt.

Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird verbal argumentativ ermittelt.

Die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume erfolgt gemäß Anlage 3.2 Kompensationsverordnung. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzguts muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen.

Der ggf. ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er wird bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs berücksichtigt und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen dargelegt.

1.10 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für den LBP umfasst den Eingriffsbereich sowie einen 100 m breiten Puffer um die Vorhabensbestandteile. Für die Auswertung der faunistischen Daten wird der Untersuchungsraum im Bereich des Wiesenbrütergebietes auf 250 m erweitert. Diese Ausdeh-

nung ist insbesondere im Bereich des Wiesenbrütergebietes wichtig, da Wiesenbrüter meistens sehr störungsempfindlich reagieren.

Für die Schutzgüter Landschaft und Erholung sowie Wasser werden soweit erforderlich auch darüber hinausreichende Gebiete wegen der ggf. weiterreichenden Funktionsbezüge berücksichtigt.

1.11 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Umfeld des Vorhabens liegen Lebensräume für nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten, für die spezielle Schutzvorschriften (§ 44 BNatSchG) gelten. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Anlage 3) wird geprüft, ob das Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt.

2 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

2.1 Vorhabenbeschreibung und Vorhabenbegründung

2.1.1 Zielsetzung und Definition des Vorhabens

Die Marktgemeinde „Dombühl“ hat mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Dombühl – Süd I. BA“ die Erschließung des ca. 46 ha (GI 1) und ca. 48 ha (GI 2) großen Industriegebiets „Dombühl-Süd“ beschlossen (Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd I“ und Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd II“ (GEOPLAN 2022A, B)).

Die vorliegende Planung beinhaltet die verkehrstechnischen Anbindungen der geplanten Grundstücke innerhalb und außerhalb der Bebauungsplangebiete an die Gemeinde- und Kreisstraßen.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Überblick

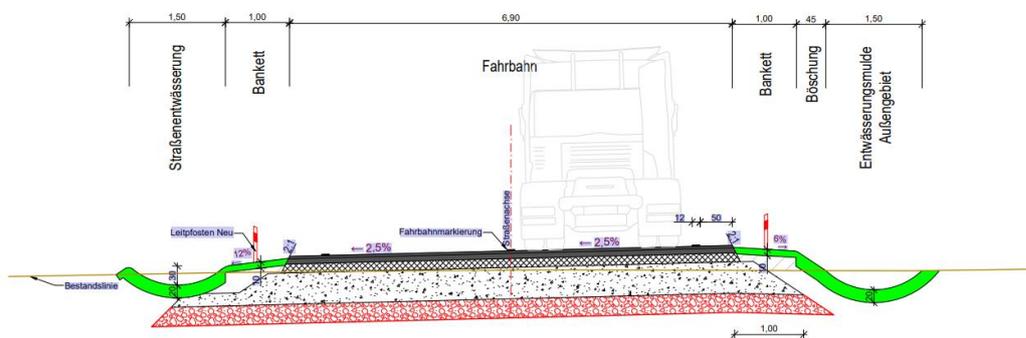
Die straßentechnische Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes erfolgt im Osten im BA 3 über die angrenzenden Gemeindeverbindungsstraßen, die verbreitert werden (siehe Abbildung 3). Die Andienung aus dem übergeordneten Verkehrswegenetz erfolgt aus westlicher Richtung von der Kreisstraße AN 4 (Feuchtwanger Straße) über den Neubau der Erschließungsstraße in BA 2 (Querschnitt siehe Abbildung 2). Um den perspektivischen Schwerlastverkehr in Höhe von 200-400 Lkw/Tag aus dem Industriegebiet nicht durch die Ortslage „Dombühl“ zu leiten, wurde diese Trassierung festgelegt (Erläuterungsbericht BA 1, GEOPLAN 2022A). Es

wird von einem Gesamtverkehrsaufkommen von 5990 Kfz/d ausgegangen (MARKTGEMEINDE DOMBÜHL 2019).

Die Strecke vom Industriegebiet bis zur AN 4 beträgt ca. 3,2 km (alle Bauabschnitte der Erschließungsstraße). Im Bestand weisen die Gemeindestraßen eine Breite vom im Mittel 4,50 m auf und sind mit Asphalt, Betonsteinpflaster oder Schotter befestigt.

Regelquerschnitt C

Station 3+000.000



Fahrbahnaufbau (Belastungsklasse 10, Zeile 1)

4 cm	Asphaltdeckschicht
8 cm	Asphaltbinderschicht
14 cm	Asphalttragschicht
49 cm	Frostschutzschicht
<hr/>	
75 cm	Fahrbahn Gesamtaufbau
30 cm	Bodenverbesserung
105 cm	Gesamtaufbau

Abbildung 2: Ausbauquerschnitt Erschließungsstraße in BA 2 (Quelle: Plan Regelquerschnitte Bauabschnitt 2, e-mail GBi 09.11.22).

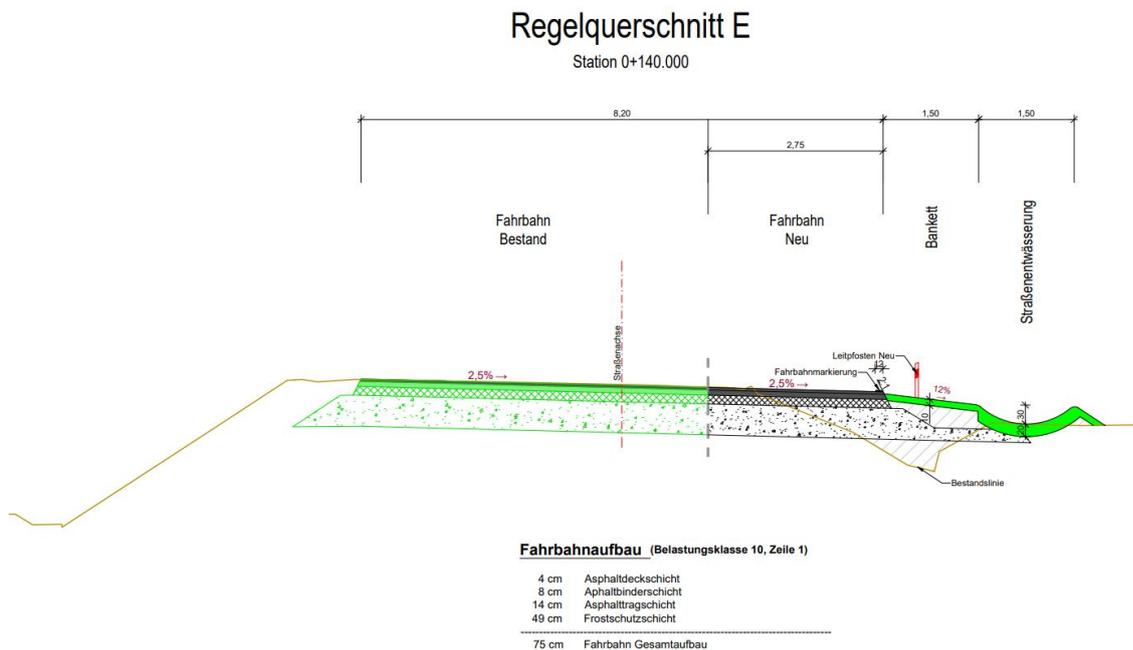


Abbildung 3: Ausbauquerschnitt Erschließungsstraße in BA 3 (Quelle: Plan Regelquerschnitte Bauabschnitt 2, e-mail GBI 09.11.22).

Vorgesehener Bauablauf

Der Baubeginn für die Bauabschnitte 2 und 3 der Erschließungsstraße ist für 2023 geplant. Der Bau des Bauabschnittes 1 der Erschließungsstraße wurde bereits 2022 begonnen.

2.2 Projektwirkungen

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (BE-Fläche) und Baufeld.
- Bodenumlagerungen und -verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport.
- Visuelle Wirkungen der Baustelle einschließlich der Bauarbeiter und Fahrzeugbewegungen: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Verunreinigung von Grundwasser, Oberflächenwasser und Böden bei unsachgemäßer Handhabung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Schmieröle, etc.)

2.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Wirkungen sind folgende:

- Dauerhafter Flächenbedarf für die Fahrbahn und Böschungen (Versiegelung und Überbauung).
- Ausbau von Entwässerungsgräben.
- Trenn- oder Barrierewirkungen.
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“.
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Naturpark „Frankenhöhe“.
- Visuelle Wirkungen der Fahrbahn: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Straße sichtbar ist.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

- Lärm und visuelle Störwirkungen, vor allem durch Lieferfahrzeuge.
- Straßenentwässerung: Einleitung von Oberflächenwasser, Reifenabrieb, Kraftstoffen, Chlorid durch die Salzstreuung in Gewässer.
- Schadstoffemissionen.
- Kollisionsgefährdung mit dem fließenden Verkehr.

3 Bestand und Auswirkungsprognose

3.1 Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz

In Tabelle 2 sind die temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen in den Schutzgebieten im Planungsraum dargestellt. 73% der Planung liegen im LSG „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“ (LSG-00570.01)“, dies entspricht einem Anteil von 0,00508% des LSG. Das Vorhaben liegt vollständig (zu 100%) im Naturpark „Frankenhöhe“ (NP-00013) und nimmt von der Naturparkfläche ca. 0,00479% ein.

Tabelle 2: Anlage- und baubedingte Inanspruchnahme in den Schutzgebieten

Flächenbedarf Bauvorhaben insgesamt	Vorhabenbedingte Inanspruchnahme in m ²			Summe in m ²	Anteil der vorhaben- bedingten Inanspruch- nahme	Anteil Flächenin- anspruchnahme innerhalb des Schutzgebietes
	BE- Fläche/ Baufeld	Bö- schung/ Gräben/ RRB	Versiege- lung			
„Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“ (LSG-00570.01)“ (76.583,49 ha)						
Bauabschnitt 2	3.949	1.565	4.380	9.893	42,78% von 23123 m ²	0,00129 %
Bauabschnitt 3	11.229	6.722	11.127	29.079	97,5 % von 29821 m ²	0,00379 %
Summe	15.178	8.287	15.507	38.972	73% von 52.945 m ²	0,00508 %
Naturpark „Frankenhöhe“ (NP-00013) (110.405,79 ha)						
Bauabschnitt 2	10.675	3.447	9.001	23.124	100 %	0,00209 %
Bauabschnitt 3	11.934	6.723	11.164	29.821	100 %	0,00270 %
Summe	22.610	10.170	20.165	52.945	100 %	0,00479 %

3.1.1 Landschaftsschutzgebiet

Bestand

BA 2 liegt teilweise und BA 3 vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“ (LSG-00570.01). Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes sind die Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Es gelten daher die gleichen Festsetzungen und Schutzzwecke wie für den Naturpark Frankenhöhe (siehe unten Kapitel 3.1.2). Das LSG hat eine Gesamtfläche von 76.583,49 ha.

Auswirkungen

Innerhalb des LSG erfolgt eine Netto-Neuversiegelung von ca. 1,5 ha. Weitere 0,8 ha werden technisch überprägt. Die vorhabenbedingten Eingriffe betreffen im Verhältnis zur Gesamtgröße des LSG ca. 0,0051 % der Fläche. Die Eingriffe durch den Straßenbau werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des LSG ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgebietes muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Dies erfolgt über einen Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung, innerhalb der Schutzzone eine Straße zu bauen und wesentlich zu ändern sowie als Ausgleich hierfür Erstaufforstungen vorzunehmen. Mit den vorliegenden Ausführungen soll dieser Antrag gestellt werden.

3.1.2 Naturpark

Bestand

Das Vorhaben liegt komplett innerhalb des Naturparkes „Frankenhöhe“ (NP-00013)“. Zweck der Festsetzung ist es (BAYRS 791-5-10-U, 1988),

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, sowie die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,

- die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
- c) eingetretene Schäden zu beheben und auszugleichen.

Gemäß § 6 der Naturparkverordnung sind in der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Auswirkungen

Der gesamte Straßenverlauf liegt innerhalb der Fläche des Naturparks. Insgesamt ergibt sich durch den Bau der Erschließungsstraße in den Bauabschnitten 2 und 3 eine Netto-Neuersiegelung von ca. 2,01 ha. Im östlichen Teilstück (BA 3) erfolgt der Ausbau der bereits vorhandenen asphaltierten Ortsverbindungstraßen im westlichen Teilstück (BA 2) wird die Straße im Bereich von Ackerflächen sowie innerhalb eines mittelalten Nadelwaldforstes neu gebaut. Die Eingriffe innerhalb des Naturparks werden durch geeignete Maßnahmen im räumlichen Bezug innerhalb des Naturparks ausgeglichen.

Der erforderliche Ausgleich nach Naturschutzgesetz erfolgt durch die im vorliegenden LBP beschriebenen Kompensationsmaßnahmen. Durch die Kompensationsmaßnahmen bleibt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbilds bleibt gewahrt. Als Ausgleich für verlorengelassenen Wald wird in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wald im Naturpark neu aufgeforstet (siehe Maßnahmen E1 und E2), was gleichzeitig als Ausgleich nach Waldgesetz dient (vergleiche Kapitel 5).

Die Beeinträchtigung des Schutzgebietes muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden: Dies erfolgt über einen Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung, innerhalb der Schutzzone eine Straße zu bauen und wesentlich zu ändern sowie als Ausgleich hierfür Erstaufforstungen vorzunehmen. Mit den vorliegenden Ausführungen soll dieser Antrag gestellt werden.

3.1.3 Natura 2000-Gebiete

Bestand

Das nächste Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km nordöstlich der geplanten Erschließungsstraße. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Klosterberg und Gailnauer Berg“ (Nr. 6727-371.03). Das Gebiet umfasst laubholzreiche Waldgebiete in der südlichen Frankenhöhe, das wichtige Lebensräume der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) (RL

Bay/D 3/2) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) (RL Bay/D -/V) darstellt. Im Gebiet liegt außerdem ein Bergsturz aus den Jahren um 1950.

Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind aufgrund der Entfernung sowie nicht stattfindender direkter Flächeninanspruchnahmen nur in Ausnahmefällen möglich. Es sind keine Projektwirkungen (z.B. Emissionen) des Vorhabens vorhanden, die bis in das FFH-Gebiet reichen. Bedeutende Teillebensräume (z.B. Jagdlebensräume) oder Flugrouten für Tiere, die innerhalb des FFH-Gebiets Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden bzw. werden nicht erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebietes verträglich.

3.2 Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Untersuchungsraum BA 2 wird im Wesentlichen durch folgende Biotoptypen geprägt:

- **Wald:** Ca. ein Drittel der Fläche wird als Nadelmischwald (N722) forstlich genutzt. Die Hauptbaumart ist die Kiefer, vereinzelt kommen Fichte, Eiche und Birke vor. Im Westen der Kreisstraße AN4 ragt Laubmischwald in den Untersuchungsraum hinein.
- **Acker:** Fast ein Drittel der Flächen im Untersuchungsraum werden als Acker (A11) genutzt.
- **Grünland:** Im BA 2 werden die Flächen v.a. nördlich der stillgelegten Bahngleise als Grünland intensiv und extensiv genutzt (G211, G212, G213, G215-GE00BK). Die Böschungen entlang der stillgelegten Bahnlinie sind ebenfalls von mageren Grasfluren (G213) bewachsen. Grünlandflächen nehmen ca. ein Zehntel der Fläche des BA 2 ein.
- **Hecken:** Entlang der Bahnlinien und Böschungen kommen im BA 2 neben Grasfluren vereinzelt auch Hecken (B112-WH00BK, B116) und Einzelgehölze (B312) vor.
- **Siedlungsbereich Dombühl:** Der Untersuchungsraum grenzt an ein Einzelgehöft (Auhof) an (X11). Im Osten des Untersuchungsraumes und nördlich der aktiven Bahnlinie befinden sich land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen (P42).
- **Offenlandflächen südlich der Bahnlinie:** Südlich der aktiven Bahnlinie dominieren Rohbodenflächen (O7), geringfügig ragt extensives Grünland (G212) und junger Laubmischwald (L61) in den Untersuchungsraum hinein.

Der Untersuchungsraum BA 3 wird im Wesentlichen durch folgende Biotoptypen geprägt:

- **Acker:** Im Untersuchungsraum befinden sich einige Flächen, die als Acker genutzt werden (A11). Eine Fläche weist standorttypische Segetalvegetation auf (A12).
- **Grünland:** Fast zwei Drittel der Fläche stellt Grünland dar. Der Großteil wird mäßig extensiv genutzt (G211). Im Zentrum des Untersuchungsraums befindet sich eine intensiv genutzte Fläche (G11). Geringfügig finden sich Brachen (G215) und artenarmes Extensivgrünland (G213).

- **Hecken:** Entlang der Bahnlinien und der Gemeindeverbindungsstraßen kommen im BA 3 vereinzelt auch Hecken (B112-WH00BK, B116), Feldgehölze (B212-WO00BK) und Einzelgehölze (B312) vor.
- **Siedlungsbereich Dombühl:** In den Untersuchungsraum reichen nördlich der aktiven Bahnlinie Flächen des Gewerbegebiets (X2) hinein.

Im Untersuchungsraum sind folgende seltene bzw. geschützte Tierarten und Biotope vorhanden:

- Aktuelle Nachweise von seltenen Tier- und Pflanzenarten konnten in den Untersuchungsräumen BA 2 und BA 3 in der **bayerischen Artenschutzkartierung** (LFU 2020) nicht festgestellt werden.

In den 80er und 90er Jahren wurden im BA 3 im Wiesenbrüterbereich (Feuchtflächen rund um den Rödenweiler Mühlbach) das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), die Grauammer (*Emberiza calandra*), mehrfach der Große Brachvogel (*Numenius arquata*), die Bekassine (*Gallinago gallinago*), der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und der Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) nachgewiesen. Aus den Jahren 1996 bzw. 1998 sind außerdem für einen Untersuchungsraum ähnlich der aktuellen Wiesenbrüterkulisse „Dombühl (Rödenweiler Mühlbach) I“ folgende Wiesenbrüter verzeichnet: Bekassine, Grauammer, Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Wiesenpieper. Von den genannten Arten konnten bei den Vogelkartierungen im Jahr 2020 und 2021 der Bruchwasserläufer (inzwischen kein Brutvogel mehr in Bayern), das Braunkehlchen, der Große Brachvogel, der Kiebitz und der Wiesenpieper nur als Rastvögel bzw. Durchzügler nachgewiesen werden.

Innerhalb der Ortschaft Dombühl wurden im Jahr 1986 die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Fledermäuse der Gattung *Plecotus* (Langohren) nachgewiesen – diese Funde liegen jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes. Nachweise von Langohren wurden im Rahmen der Kartierungen 2020 und 2021 nicht festgestellt, Zwergfledermäuse wurden jedoch mehrfach nachgewiesen.

- Die **Wiesenbrüterkulisse** (LFU 2018) weist Teilflächen des Grünlands südlich der Bahnlinie und westlich der Joh.- Böhme-Str. als Wiesenbrütergebiet aus.
- **Reptilien:** Die Bahnböschungen der BA 2 und 3 sind nachgewiesene Lebensräume von zahlreichen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). Ein weiteres Individuum wurde an einem Graben in BA 3 außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nachgewiesen. Im BA 2 wurde am Waldrand zusätzlich noch die Waldeidechse nachgewiesen. Auch Blindschleichen (*Anguis fragilis*) und Ringelnattern (*Natrix natrix*) kommen entlang der Bahnböschung der aktiven Bahnlinie vor. Nachweise der Ringelnatter wurden außerdem entlang des Rödenweiher Mühlbachs und im Bereich der Klärteiche erbracht.
- **Lurche:** Alle Nachweise, die im Rahmen der Amphibienkartierungen in den Jahren 2020 und 2021 erbracht wurden, liegen außerhalb der Untersuchungsräume von BA 2 und BA3. Laubfrösche (*Hyla arborea*) wurden rund um die vier Schönungsteiche der ehemaligen



Teichkläranlage gefunden, die auch Lebensraum der Amphibienarten Erdkröte, Teich- (*Pelophylax „esculentus“*) und Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Grünfrösche, Grasfrösche sowie Teichmolche (*Triturus vulgaris*) sind. Weitere Schwerpunkte von Amphibienvorkommen sind der Graben und Tümpel an der alten Bahnstrecke im Osten außerhalb von BA 3 mit Vorkommen von Erdkröten, Laubfröschen, Teichfröschen und die Tümpel am Waldrand außerhalb von BA 2 mit Vorkommen von Grasfrosch, Grünfröschen und Teichfröschen. Alle aufgelisteten Lurcharten sind nach BArtSchV besonders geschützt, der Laubfrosch ist zudem streng geschützt und eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Er ist in Bayern stark gefährdet.

- **Tagfalter:** Die extensiv genutzten Bahnböschungen sowie die feuchten Grünlandflächen sind wichtige Lebensräume für Tagfalter. Im Untersuchungsraum von Bauabschnitt 3 und auf den angrenzenden Wiesen sind besonders häufig der Braun-/Schwarzkolbigen Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris/ Thymelicus lineola*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Rotkleebläuling (*Polyommatus semiargus*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Distelfalter (*Vanessa cardui*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Admiral (*Vanessa atalanta*) nachgewiesen worden. Von diesen Arten steht der Hauhechelbläuling auf der Vorwarnliste der RLB (2016). Besonders hervorzuheben sind die Nachweise der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), Baldrian-Scheckenfalter (*Melitaea diamina*) und der schwer zu unterscheidenden Sonnenröschen-Bläulinge (*Polyommatus artaxerxes/ agestis*) – denn der Baldrian-Scheckenfalter und der Große Sonnenröschenbläuling (*P. agestis*) werden als gefährdet eingestuft (RLB 2016). Der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling steht auf der Vorwarnliste, ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Untersuchungsraum von Bauabschnitt 2 wurde nur südlich der Bahn der Kurzschwänzige Bläuling (*Cupido argiades*) nachgewiesen, der deutschlandweit auf der Vorwarnliste (RLD 2011). Alle aufgelisteten Tagfalterarten sind nach BArtSchV besonders geschützt.
- **Libellen:** Im Bauabschnitt 2 wurden die ungefährdete Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und die auf der Vorwarnliste (RLB 2017) stehende Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*) im Wald nachgewiesen.

In Bauabschnitt 3 wurden vor allem entlang der Gräben, die zum Rödenweiler Mühlbach führen und am Rödenweiler Mühlbach 15 Libellenarten nachgewiesen. Zwei dieser Arten stehen in Bayern auf der Roten Liste: der Kleine Blaupfeil (*Orthemtrum coerulescens*) wird als gefährdet eingestuft, die Vogelazurjungfer (*Coenagrion ornatum*) gilt als stark gefährdet und ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie wurde an einem Entwässerungsgraben im Süden des Gebiets bei der Paarung nachgewiesen. Die Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) wurde ebenfalls nachgewiesen, sie steht auf der Vorwarnliste.

Folgende weitere Arten konnten im BA3 nachgewiesen werden: Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*), Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*), Falkenlibelle (*Cordulia aenea*), Feuerlibelle (*Crocothemis erythraea*), Frühe Adonisl libelle (*Pyrrhosoma nymphula*),

Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*), Glänzende Smaragdlibelle (*Somatochlora metallica*), Große Heidelibelle (*Sympetrum striolatum*), Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), Großer Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*), Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*), Südlicher Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*).

Alle aufgelisteten Libellenarten sind nach BArtSchV besonders geschützt.

- Im Rahmen der Kartierungen wurden Feldgrillen (*Gryllus campestris*, RLB V, RLD *), Sumpfschrecken (*Stethophyma grossum*, RLB V, RLD *), die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*, RLB 3, RLD V, besonders geschützt nach BNatSchG) sowie die Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*, RLB 2, RLD2, besonders geschützt nach BNatSchG) erfasst. Die Nachweise liegen jeweils außerhalb des Eingriffs und bis auf einen Nachweis einer Feldgrille außerhalb des Untersuchungsraumes.
- In den Untersuchungsräumen wurden im Rahmen der Kartierungen insgesamt 13 **Fledermausarten** sicher nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Ein Großteil der Rufe stammte von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die ihre Quartiere im Siedlungsbereich von Dombühl hat. Weitere verhältnismäßig häufige Arten im Untersuchungsraum sind die in Bayern gefährdete Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Von allen anderen Arten konnten teilweise nur Einzelnachweise erfasst werden. Besonders bemerkenswert sind die Nachweise des in Bayern stark gefährdeten Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) (südlich der Klärteiche), der vom Aussterben bedrohten Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*) (einmal in BA 2 im Wald sowie dreimal in BA 3 entlang der Bahntrasse, über einer Grabenvegetation im Osten sowie an einer Hecke im Süden von BA 3) und der in Bayern stark gefährdeten Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) (am nördlichen Klärteich sowie im Westen von BA 3).

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Fledermausaktivität aus. Besonders südlich der bestehenden Bahntrasse und rund um die Klärteiche tummeln sich zahlreiche Fledermäuse. Die Bahntrasse ist ein wichtiger Fledermausflugkorridor.

- Als Datengrundlage für die vorkommenden **Vogelarten** dient für den BA 3 die in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführte Vorortkartierung, für den BA 2 die im Jahr 2020 durchgeführte Vogelkartierung. Insgesamt konnten 82 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon 48 Arten im Untersuchungsraum brüten. Für den Untersuchungsraum ist vor allem das Offenland sowie die Gewässer, Feuchtwiesen und Röhrichtbestände prägend (insbesondere im Bereich des BA 3). Typische Offenlandbrüter sind Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*). Besonders hervorzuheben ist außerdem der in Bayern stark gefährdete Wachtelkönig (*Crex crex*). Festgestellte Brutvögel der Röhrichte sind zum Beispiel Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*). In beiden Bauabschnitten spielen zudem die bahnbegleitenden Gehölze und Säume (alte und aktive Bahnlinie) eine wichtige Rolle als Brutlebensraum. So wurden zum Bei-



spiel Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) nachgewiesen.

Von den festgestellten Vogelarten zählen insgesamt 43 zu den wertgebenden Arten. Davon wurden 22 Arten als Brutvögel festgestellt, die anderen 21 wertgebenden Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste, im Überflug oder als Rastvögel während des Durchzuges nachgewiesen. Bei den übrigen Arten handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“, die in der Regel ungefährdet und weit verbreitet sind. Alle Vogelarten sind besonders geschützt. Die vollständige Artenliste ist in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten (Anlage 3).

- Die **Bayerische Biotopkartierung** (LFU 2020) zeigt auf, dass verteilt im Untersuchungsraum mehrere Biotop- und Nutzungstypen vorhanden sind. In BA 2 gehören dazu die naturnahen „Hecken und Altgrasbestände auf den Bahnböschungen südlich von Dombühl“ (Biotopnummern: 6727-1180-001, 6727-1180-002, kein §30-Schutz mit artenreichem Extensivgrünland und Grünlandbrache) sowie eine seggen- od. binsenreiche „Nasswiese südlich der Bahnlinie südlich von Dombühl“ (6727-1181-001, mit §30-Schutz). Im Westen von BA3 befinden sich die nach §30 geschützten Biotop- und Nutzungstypen „Röhrichtstreifen südlich von Dombühl“ (6727-1192-001, Großröhricht sowie eine Seggen- od. binsenreiche „Nasswiese südlich von Dombühl“ (6727-1193-001, mit geringem Anteil an Landröhricht). Alle Biotop- und Nutzungstypen sind in Anlage 1 dargestellt. Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Auswirkungen

Für den Neubau der Erschließungsstraße werden dauerhaft v.a. ca. 0,37 ha Ackerflächen (A11) sowie ca. 0,34 ha Nadelmischwald (N722) versiegelt.

Die Flächeninanspruchnahme der Biotoptypen ist tabellarisch in Anhang 2 „Ermittlung des Ausgleichsbedarfs“ dargestellt.

Geschützte Biotop- und Nutzungstypen werden nicht beansprucht.

Es erfolgen keine direkten Eingriffe ins Wiesenbrüterschutzgebiet. Jedoch wurde als große Besonderheit 2021 der Wachtelkönig innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Dabei wurde ein Brutrevier zwischen den westlich gelegenen alten Klärteichen und der bestehenden Straße, innerhalb der Wiesenbrüterkulisse, nachgewiesen (BA 3). Dieses Brutrevier liegt innerhalb des geschützten Biotops „Nasswiese südlich von Dombühl“ (Hauptbiotoptyp: Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe; Biotophaupt Nr. 6727-1193). Zudem wurden zwei weitere Brutreviere außerhalb des Untersuchungsraumes sowie an mindestens drei weiteren Stellen Brutzeitfeststellungen bzw. Durchzügler erfasst. Der Wachtelkönig ist ein sehr seltener Brutvogel, dessen Bestand in Bayern stark gefährdet ist. Auf Bundesebene ist die Art sogar vom Aussterben bedroht. Durch den Ausbau der Straße im BA 3 geht der Wiesenbrüter-Lebensraum zwar nicht unmittelbar verloren, jedoch können aufgrund des teilweise geringen Abstands zum



Eingriffsbereich der Straße (ca. 45 m) bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Bruthabitat vom Wachtelkönig sowie anderer Wiesenbrüter nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch wenn die Beeinträchtigung eher gering ausfallen dürfte, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Straße, wird aufgrund der Seltenheit sowie hohen Gefährdung und Empfindlichkeit des Wachtelkönigs deshalb vorsorglich die gesamte Fläche der Wiesenbrüterkulisse, die innerhalb des 100 m – Puffers der auszubauenden Straße fällt, 1:1 ausgeglichen (A6_{CEF}). Zusätzlich zum Wachtelkönig werden so auch Rastvogelarten, die den Bereich in und um die Wiesenbrüterkulisse herum nutzen, unterstützt. So entsteht auch für kurzzeitige Durchzügler, wie zum Beispiel Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kiebitz und Wiesenpieper eine zusätzliche Fläche in der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Wiesenbrüterkulisse. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen erfolgt der Bau (inkl. Baufeldfreimachung) der Straße und des Regenrückhaltebeckens zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 außerhalb der Brutzeit in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar (Maßnahme V3).

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde die Feldlerche im Jahr 2020 mit 33 Brutrevieren als noch häufiger Brutvogel (Status B und C) nachgewiesen. Dabei liegt das Hauptvorkommen insbesondere im südlichen Teil auf den dortigen Wiesen und Feldern. Im Bereich des BA 2 der geplanten Straße befinden sich zwei Brutreviere. Im Bereich des BA 3 wurden insgesamt elf Brutreviere innerhalb eines Abstands von 100 m sowie acht Brutreviere innerhalb eines Abstands von 300 m zur geplanten Straße festgestellt. Die Feldlerche ist jedoch dafür bekannt, dass sie zu verschiedenen Landschaftselementen großen Abstand hält. Gemäß BMVBS (2010) lassen sich an Straßen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für die Feldlerche drei Zonen unterschiedlicher Effektivintensität ableiten. Unter der Annahme, dass das voraussichtliche Verkehrsaufkommen bis 10.000 Kfz/24 h beträgt, liegt die Abnahme der Habitatsignung bis 100 m vom Fahrbahnrand bei 20%, von 100 m bis 300 m bei 10% und von 300 m bis 500 m bei 0%. Dies gilt für den Neubau der Straße im BA 2. Dort sind innerhalb der Effektdistanz von 100 m zwei Brutreviere vorhanden. Insgesamt ergibt sich in BA 2 daher ein Rückgang von 1 Brutpaar (rechnerisch 0,4). Ein direkter Verlust eines weiteren Brutreviers entsteht im Bereich des geplanten RRB2 in BA3. In BA 3 ergibt sich für die dortigen Feldlerchen keine weitere zusätzliche, ausbaubedingte Habitatminderung, da der Ausbau auf einer bereits bestehenden Straße erfolgt, so dass Vorbelastungen vorhanden sind und kein Wechsel der Verkehrsmengen-Klasse (über 10.000 Kfz/24 h) stattfindet. Um den Verlust von rechnerisch insgesamt 1,4 Bruthabitaten für die betroffenen Feldlerchen auszugleichen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte zu erhalten, werden geeignete Ersatzlebensräume geschaffen (Maßnahmen A4_{CEF} und A5_{CEF}). Um baubedingte Störungen der Feldlerche zu vermeiden, müssen in BA3 zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+540 sowie in BA 2 zwischen Bau-Km 2+380 und 2+770 im Anschluss an die Baufeldfreimachung (Zeitraum 1.10.-29.02.), spätestens ab Ende Februar, die Bauaktivitäten beginnen und die baubedingten Störungen aufrechterhalten werden, um Brutpaare daran zu hindern, im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu brüten. Kann der Baubetrieb nicht fortlaufend aufrechterhalten werden, müssen im Zeitraum von Ende Februar bis Ende August ggf. Vergrämuungsmaßnahmen bzgl. von Bodenbrütern (z.B. Flatterbänder) durchgeführt werden (Maßnahme V4).



Viele Vogelarten, die in Gehölzen bzw. deren Säume brüten zählen zu den „Allerweltsarten“ (ungefährdete und weit verbreitete Arten). Zwar können auch diese während des Baubetriebs beeinträchtigt werden, jedoch ist davon auszugehen, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt. Bei anderen Arten können durch den Bau und Betrieb der neuen bzw. auszubauenden Straße jedoch unter Umständen erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen. Bei Goldammer und Neuntöter ist mit einer Habitatminderung (20 %) im Bereich des BA 2 zu rechnen, da sich je ein Brutrevier dieser Arten innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m der neu zu bauenden Straße befindet. Dieser Verlust von einem Brutpaar der Goldammer und einem Brutpaar des Neuntöters (rechnerisch je 0,2) muss durch ein Ersatzhabitat (Heckenpflanzung mit Saum) ausgeglichen werden (A3_{CEF}). Zusätzlich profitiert auch ein Großteil der übrigen gehölzbrütenden Vogelarten (außer Höhlenbrüter) von der neu anzulegenden Hecke.

Grundsätzlich ist durch den Bau der Straße in beiden Bauabschnitten mit Störungen für die anwesenden Brutvögel zu rechnen. Um direkte Störungen und Tötungen von Vögeln, insbesondere deren Nester und nicht flügger Jungtiere, ist eine allgemeine Bauzeitenregelung vorgesehen (V2). Dadurch, dass die Bauaufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, nicht im Zeitraum März bis September, stattfindet, werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. Um

Gemäß BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 ist jeder Art eine vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugewiesen. Ob diese planungs- und verbotsrelevant ist, hängt vom konstellationspezifischen Risiko ab. Ein im rechtlichen Sinne „signifikant erhöhtes“ Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Verkehr konnte für keine der beurteilten Vogelarten festgestellt werden. Zwar ist durch den Betrieb der Straße und dem daraus folgenden Verkehr (BA 2) bzw. der Verkehrszunahme (BA 3) eine generelle Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vogelarten zu erwarten. Jedoch ist das individuelle konstellationsspezifische Risiko je Art nicht hoch genug, um planungs- und verbotsrelevant zu sein (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

Randlich erfolgen vor allem bauzeitlich Eingriffe in die Bahnböschungen, die Lebensraum von Zauneidechsen sind. Anlagebedingt gehen durch den Straßenbau ca. 40 m² Habitatfläche dauerhaft verloren, bauzeitlich werden ca. 500 m² Zauneidechsenlebensraum beansprucht. Die Lebensraumverluste werden durch die Herstellung von neuen Eidechsenhabitaten im direkten räumlichen Bezug (Maßnahme A2_{CEF}) ausgeglichen. Um Tötungen von Zauneidechsen im Eingriffsbereich zu vermeiden, erfolgt vor der Bauaufeldfreimachung eine Vergrämung (Maßnahme V8), der Eidechsen in die angrenzenden Bahnböschungen bzw. auf die Fläche des Ersatzhabitates. Die Vergrämung erfolgt durch Entwertung des Lebensraums (bodennahes Entfernen von Gehölzen, Entfernen aller Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten, Mahd mit anschließendem Entfernen des Mähgutes) dem anschließenden Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (V9) auch im Bereich der geplanten BE-Fläche sowie abschließender Kontrollen des Bauaufeldes auf ggf. verbliebene Reptilien durch die Ökologische Baubegleitung. Ggf. verbliebene Tiere werden abgefangen und ins Ersatzhabitat (A2_{CEF}) im Bereich der Bauschuttdeponie verbracht.

Tagfalter werden bauzeitlich und anlagenbedingt durch die Baufelder und Versiegelungen für die Straßen beeinträchtigt. Im Untersuchungsraum von BA 2 werden keine nachgewiesenen Tagfalterlebensräume in Anspruch genommen. In BA 3 kommt es zu vorübergehenden und dauerhaften Habitatverlusten größtenteils im Bereich von Grünlandflächen, die durch die bestehende Straßennutzung vorbelastet sind und nur einen mittelwertigen Lebensraum darstellen. Die Falter können zukünftig auch den Ersatzlebensraum der Zauneidechsen nutzen, der auch für Schmetterlinge einen geeigneten Lebensraum darstellt. Auch durch die Extensivierung von Grünlandflächen (u.a. A6_{CEF}, A12, A13) und durch die Anlage von Blühstreifen (A4_{CEF}) werden neue Schmetterlingslebensräume geschaffen bzw. bestehende Lebensräume aufgewertet. Insgesamt sind in Bezug auf die Schmetterlingspopulationen unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Lebensräume von Libellen können bauzeitlich, betriebs- und anlagenbedingt durch die geplanten Entwässerungen im Bereich der Gräben südlich der Straße beeinträchtigt werden. An der Straße wird bei ca. Bau-km 1+090.000 ein RRB angelegt und im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G1 naturnah gestaltet. Der südlich hiervon liegende Graben (Habitat der Vogel-Azurjungfer und des Kleinen Blaupfeils) ist durch die Maßnahme V12 besonders zu schützen. Zur Reduktion von bauzeitlichen Feinsedimenteinträgen erfolgt während der Bauzeit der Einbau von Strohballen in das Gewässer. Mit dieser Vorkehrung zum Schutz der Libellenhabitate (insbesondere der Vogel-Azurjungfer und des Kleinen Blaupfeils) während der Bauzeit werden die bauzeitlichen Beeinträchtigungen für die vorkommenden Libellenarten minimiert. Das RRB hat eine vorgeschaltete Regenwasserreinigung mittels Sedimentation, so dass nur von Trübstoffen gereinigtes Wasser ins Gewässer abgeleitet wird und betriebsbedingte Beeinträchtigungen soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Straßenabwasser für die im weiteren Grabenverlauf nachgewiesenen Libellenvorkommen, darunter u.a. Rote Liste Arten (Kleiner Blaupfeil, Vogel-Azurjungfer) zu erwarten sind. Im Zuge der Renaturierung eines Teils des Rödenweiher Mühlbachs erfolgt eine Aufwertung des dortigen Libellenlebensraums. Insgesamt sind in Bezug auf die Libellenpopulationen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Im Zuge der Quartierbaumkartierung wurden potentielle Fledermausquartiere in BA2 im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen; in BA3 wurden jedoch potentiell geeigneten Habitatbäume festgestellt. Um Tötungen von Fledermäusen in potentiellen Fledermausquartieren in Einzelgehölzen in BA3 zu vermeiden, werden die Bäume mit potenziellen Quartieren im Rodungsbereich im Herbst vor der Baufeldfreimachung auf Fledermausbesatz untersucht und potenzielle Fledermausquartiere verschlossen (Maßnahme V9). Als Ausgleich für die verlorengehenden potenziellen Quartiere erfolgt als Kompensationsmaßnahme das Aufhängen von Fledermauskästen (A1_{CEF}). Im Bereich der Bahnunterführung kreuzt die neue Erschließungsstraße ungefähr im 90 °C-Winkel die stark frequentierte Fledermausflugroute entlang der Bahnlinie. Um Kollisionen, vor allem mit LKWs zu verhindern, müssen beidseits der neuen Straße Hecken angelegt werden (Maßnahme V5). Die Gehölzriegel bringen die Fledermäuse dazu, die Erschließungsstraße in einer größeren Höhe zu überfliegen, da die Hecke wie ein zu überfliegen-

des Flughindernis wirkt. Durch die Maßnahme wird die Kollisionsgefahr deutlich herabgesetzt und die Funktionalität der Flugroute bleibt erhalten. Um bauzeitliche Beeinträchtigungen durch dauerhaften Schall und Bewegungen durch die Baumaschinen zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass außerhalb der Winterquartierzeit zwischen der Abend- und Morgendämmerung keine Bauarbeiten im Bereich der Flugrouten stattfinden dürfen (Maßnahme V6).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von potentiell vorkommenden Haselmäusen in BA 2 erfolgt Fällung der Gehölze am Waldrand bei ca. Bau-km 2+780 bis Bau-km 2+820 im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie während des Winterschlafs der Haselmaus) schonend ohne flächiges Befahren der Flächen. Die Rodung der Wurzelstöcke bzw. sonstige Eingriffe in das Erdreich sowie die Beseitigung von Reißighaufen und sonstigen Habitatelementen erfolgt – außerhalb des Winterschlafs der Haselmaus - im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September (Maßnahme V13). Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten und verlorengegangene Habitate zu ersetzen, werden im Rahmen von vorgezogenen Maßnahmen Bestände im Verhältnis von 1:1 (Betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Aufwertungsflächen) aufgewertet (Maßnahme A9_{CEF}). Der aufzuwertende Bestand liegt direkt angrenzend an die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus, so dass eine Einwanderung der vergrämten Tiere (siehe Maßnahme Nr. V13) ermöglicht wird. Zusätzlich werden Ersatzquartiere (Haselmauskobel) in geeigneten angrenzenden Beständen aufgehängt (Maßnahme A10_{CEF}).

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach dem Bauende in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, so dass die bauzeitlich genutzten Flächen nach Bauende dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung steht (Maßnahme V1).

Die Ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass alle geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ordnungs- und zeitgemäß umgesetzt werden (Maßnahme V10).

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen von mittlerer Eingriffsschwere.

Die Beeinträchtigungen werden durch die in Kapitel 4.2 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen minimiert.

Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Anlage 3 enthält die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben bei Durchführung der angegebenen CEF- und konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt.

3.3 Boden

Bestand

Im Untersuchungsraum finden sich fast ausschließlich Pararendzinen und kalkhaltige Pelosole, vorherrschend aus carbonathaltigem Verwitterungslehm bis -ton aus Mergelgestein des Gipskeupers (Bodenübersichtskarte 1:200.000).

Gemäß der Bodenschätzung (LDBV 2021) handelt es sich in BA2 bei den Offenlandflächen im Eingriffsbereich in Bezug auf die Ertragsfähigkeit um gering- bis mittelwertige Acker- und Grünlandflächen. Bei den Ackerflächen handelt es sich um schwere Lehme (LT) und Tone (T), bei den Grünlandflächen um sandigen Lehm bis Lehm (L) sowie um schweren Lehm bis Ton (T). Die Böden im Bereich der Bahnböschungen sind bereits anthropogen vorbelastet und werden daher als geringwertig eingestuft.

Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt nach der Methode des LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 2003). Mit Hilfe der Bodenschätzungsdaten wurden die Funktionen „Rückhaltevermögen für Schwermetalle“, „Natürliche Ertragsfähigkeit“ sowie „Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen“ bewertet. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelfunktionen.

Für Waldstandorte kann diese Methodik nicht angewendet werden, da die Bodenschätzungskarte hier keine Aussagen enthält. Gemäß Waldfunktionskarte befinden sich im Untersuchungsraum keine Waldflächen mit besonderer Bodenschutzfunktion oder mit anderen Schutzfunktionen.

Die Auswertung ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Bewertung der Böden im Untersuchungsraum

Bezeichnung nach Reichsbodenschätzung	Lage im Untersuchungsraum	Retentionsvermögens bei Niederschlagsereignissen ¹	Rückhaltevermögen für Schwermetalle ²	natürliche Ertragsfähigkeit ³	Gesamtbewertung ⁴
BA 2					
Ackerflächen					
LT6V 39/27	Am Waldrand im Westen des Untersuchungsraumes	2	4	2	3
LT6V 39/33	Großteil, östliche Teilfläche	2	4	2	3
Grünlandflächen					
TI1b3 39/38	Kleinflächig, außerhalb Eingriffsbereich	2	4	2	3
Waldstandorte					
Keine Bewertung					



BA 3					
Ackerflächen					
LT5V 44/38	Verteilt im Untersuchungsraum	2	4	3	3
LT5V 45/38	Östlich angrenzend an die Erschließungsstraße Richtung Kloster Sulz	2	4	3	3
LT6V 40/34	Entlang der Erschließungsstraße Richtung Kloster Sulz vor dem alten Bahndamm	2	4	2	3
LT6V 39/33	Im Süden in Richtung geplantes Gewerbegebiet	2	4	2	3
T5V 39/32	Im Süden angrenzend	2	4	2	3
Grünlandflächen					
LIIb3 45/44	Im Westen und Süden des Untersuchungsraumes	4	3	3	3
LIIb4 34/32	Im Südwesten des Untersuchungsraumes	3	3	2	3
TIIb3 45/45	Westliche Hälfte des Untersuchungsraumes	2	4	3	3
TIIb3 41/41	Im Süden in Richtung geplantes Gewerbegebiet	2	4	3	3
TIIb3 43/43	Südlich der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraßen von Bortenberg Richtung Dombühl und in Richtung Kloster Sulz	2	4	3	3
TIIb3 44/43	Im Osten an der alten Bahnlinie	2	4	3	3
TIIb3 44/44	Entlang der Erschließungsstraße in Richtung Kloster Sulz und im Süden	2	4	3	3
TIIb3 45/45	Im Süden in Richtung geplantes Gewerbegebiet	2	4	3	3

- ¹ Bewertung von Böden (bezüglich ihres Retentionsvermögens bei Niederschlagsereignissen) mit Hilfe des Klassenbeschreibs der Bodenschätzung nach den Klassenkennzeichen für Ackerflächen aus der Bodenschätzungs-Übersichtskarte (1:25.000)
- ² Bewertung von Böden (bezüglich ihres Retentionsvermögens bei Niederschlagsereignissen) mit Hilfe des Klassenbeschreibs der Bodenschätzung nach den Klassenkennzeichen für Ackerflächen aus der Bodenschätzungs-Übersichtskarte (1:25.000)
- ³ Bewertung auf der Grundlage der Standortkennzeichnung der landwirtschaftlichen Standortkarte der Bodengütekarte (1:100.000)
- ⁴ Gesamtbewertung gemäß Matrix nach LFU (2003) in den Wertstufen: 5 - sehr hoch, 4 - hoch, 3 - mittel, 2 - gering, 1 - sehr gering

Bodendenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden (LDBV 2021).

Auswirkungen

Es sind die Wirkungen Versiegelung, Bodenumlagerungen sowie bauzeitliche Beeinträchtigungen der Böden zu unterscheiden.

Durch den Straßenneu- und -ausbau werden Böden versiegelt (asphaltiert), wodurch die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. In BA 2 erfolgt der vollständige Neubau der Straße auf bisher unversiegelten Flächen, die Netto-Neu-Versiegelung beträgt 0,64 ha. In BA3 verläuft die Straße größtenteils auf bereits versiegelten bzw. teilversiegelten Wegen, weshalb die Netto-Neu-Versiegelung mit 0,36 ha relativ gering ausfällt.

Neben den nicht bewerteten Flächen werden insgesamt mittelwertige Böden versiegelt.

Für den Bau der Straße finden Bodenumlagerungen statt. Es erfolgen sowohl Bodenauf- wie auch Bodenabtrag.

Bauzeitlich erfolgen Bodenverdichtungen im Baufeld durch Baumaschinen und Lastkraftwagen. Nach Bauende werden Verdichtungen auf der Fläche gelockert. Die Fläche wird wieder in einem gleichwertigen Zustand hergestellt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen dient folgende Maßnahme:

- Der Oberboden wird im Bereich der künftigen Wege sowie im Baufeld zu Baubeginn fachgerecht abgeschoben und unter Beachtung der DIN 18915 zwischengelagert.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Bodens von geringer bis mittlerer Eingriffsschwere. Der Ausgleich der Eingriffe erfolgt über das Biotopwertverfahren im Rahmen der Biotopfunktion.

3.4 Wasser

Bestand

Den Untersuchungsraum von BA 3 durchfließen mehrere Entwässerungsgräben. Im Süden fließt der Rödenweiler Mühlbach außerhalb am Untersuchungsraum vorbei. Größere Gewässer sind nicht vorhanden. Der Rödenweiler Mühlbach ist stark begradigt und verfügt über eine mäßige Strukturausstattung. Im Westen liegen die Klärteiche der ehemaligen Kläranlage.

Das Vorhaben befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Gipskeuper“. Es handelt sich vorwiegend um Grundwassergeringleiter (LDBV 2021).

Auswirkungen

Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Bortenberg erfolgt angrenzend an einen wassersensiblen Bereich. Während des Baus ist daher besonders darauf zu achten, dass eine umsichtige Handhabung von Schmier- und Betriebsstoffen erfolgt. Nach Möglichkeit sollten

biologisch abbaubare, nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe verwendet werden. Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten von Maschinen dürfen nur auf wasserdicht befestigten Flächen mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen auf den wassersensiblen Bereich unwahrscheinlich.

Direkte Eingriffe in Still- und natürliche Fließgewässer erfolgen nicht.

Ein bereits vorhandener, meist trockener Entwässerungsgraben soll zur Rückhaltung von Straßenabwässern ausgebaut und verbreitert werden. Im Zuge des Grabenausbaues erfolgen Eingriffe in die Gewässerflora und -fauna. Da es sich um keinen hochwertigen Gewässerlebensraum sowie um eine verhältnismäßig kurze Strecke handelt, kann sich die ursprüngliche Flora und Fauna durch eine Wiederbesiedlung aus den angrenzenden Gewässerbereichen in relativ kurzer Zeit wiederherstellen.

Während des Betriebes von der Straße nach Niederschlagsereignissen im BA 3 abfließendes Oberflächenwasser wird in den Entwässerungsgräben zu beiden Seiten der neuen Straße gesammelt und anschließend in die Regenrückhaltebecken eingeleitet. Das Wasser wird gedrosselt über die RRB in Gräben eingeleitet, die in den Rödenweiler Mühlbach münden. Durch die Straßenbenutzung gelangen unter anderem Reifenabrieb und Trübstoffe in die Sammelgräben und die RRB. Im Zuge des Wasserrechtsantrages wird aufgeführt, wie diese Stoffe zurückgehalten werden, um Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere der nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer, vermieden werden können. Als Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen, Absetzbecken zu integrieren. Dadurch werden Trübstoffe und daran angelagerte Schadstoffe zurückgehalten. Im Zuge der Renaturierung eines Teils des Rödenweiler Mühlbachs (Maßnahme A8) erfolgt eine Aufwertung des dortigen Gewässerlebensraums. Insgesamt sind in Bezug auf die Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.5 Klima/Luft

Bestand

Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt zwischen 7 und 8°C. Die mittlere Jahresniederschlagssumme liegt zwischen 650 - 750 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist West (BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND 1996).

Die Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsraum sind Kaltluftentstehungsgebiete.

Die Waldflächen im Westen stellen potentielle Frischluftentstehungsgebiete dar. Das Klima innerhalb der Waldbestände zeichnet sich durch einen stark gedämpften Tagesgang von Strahlung, Wind, Temperatur und Feuchte aus. Die bessere Luftqualität im Wald beruht auf der Reinigungsleistung des Waldes.

Die Bahnlinien wirken wie eine Luftbarriere, daher bestehen nur geringe Beziehungen zwischen der Ortschaft Dombühl und den südlich der Bahnlinien gelegenen Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten.

Relevante Kaltluftbahnen sind nicht vorhanden. Die Senke rund um den Rödenweiler Mühlbach ist ein Kaltluftsammlgebiet.

Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Flächen mit lufthygienischen oder klimatischen Funktionen in Anspruch genommen.

Die Beeinträchtigungen potentieller Frischluftentstehungsgebiete (Waldflächen) durch Überbauung (Versiegelung) umfassen ca. 0,31 ha. Die Beeinträchtigungen von potentiellen Frischluftentstehungsgebieten sind im Vergleich zur Gesamtfläche des Waldbestands im Untersuchungsraum gering.

Insgesamt werden ca. 0,35 ha Offenlandflächen (Acker, Grünland) versiegelt (z. B. Bauwerk, Straße). Aufgrund der geringen Neuversiegelung resultieren anlagebedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität. Durch die dauerhaft in Anspruch genommene Fläche wird die gesamt-klimatische Funktion des Untersuchungsraumes nicht erheblich eingeschränkt.

Gleiches gilt für die temporär baubedingt beanspruchten Flächen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Während des Baus ist mit Luftschadstoffemissionen und Staubemissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Die aufgrund dem verhältnismäßig geringen Umfang der Baumaßnahmen und der zeitlichen Beschränkung der Emissionen sind hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas oder der Luftqualität zu erwarten.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft von geringer Eingriffsschwere und werden über das Biotopwertverfahren im Rahmen der Biotopfunktion ausgeglichen.

3.6 Landschaft und Erholung

Bestand

Die Landschaft im Untersuchungsraum südlich der Ortschaft Dombühl wird durch das leicht wellige Relief von gehölzarmen, intensiv genutzten Ackerflächen und teilweise extensiven Auwiesen gekennzeichnet. Strukturiert wird das Gelände durch die mit Gehölzen bewachsenen Bahndämme südlich von Dombühl. Im BA 2 geht eine landschaftsprägende Wirkung auch von den westlich, geringfügig höhergelegenen, als Nadelholzforst genutzten Waldflächen aus. Auch die jungen Gehölzen an der Deponie im Süden kennzeichnen das Landschaftsbild.

Die Landschaft im Untersuchungsraum lässt sich in mehrere Teilflächen gliedern:



- **Waldflächen:** Die strukturreichen Nadelholzforste im Westen des Untersuchungsraumes BA2 sind Teil eines großen Waldgebietes, das in ca. einem halben Kilometer Entfernung in Sichtweite zu den Siedlungsbereichen von Dombühl liegt. Der Landschaftsteilraum wird aufgrund seiner positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild als hochwertig eingestuft.
- **Siedlungsbereich Dombühl, einschließlich des Aussiedlerhofes in BA2:** Der Siedlungsbereich ist nördlich der aktiven Bahnleise durch den Aussiedlerhof (Auhof) mit Tierhaltung und Biogasanlage geprägt. Der Landschaftsteilraum wird aufgrund seiner anthropogenen Überprägung für Erholungssuchende als geringwertig eingestuft.
- **Offenlandflächen:** Ein Großteil der Flächen in den Untersuchungsräumen BA2 und BA3 besitzen einen offenen Charakter. In BA2 dominiert Ackernutzung, in BA3 werden jedoch die meisten Flächen als Grünland genutzt. Die Abwasserteiche der ehemaligen Teichkläranlage von Dombühl, sowie vereinzelte Gehölze grenzen westlich an den BA3 an. Die wellige Morphologie der Landschaft fördert eine naturnahe Erholungseignung dieser Landschaft. Dem Landschaftsbestandteil wird daher eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.
- **Bahnstrecken:** Den Untersuchungsraum quert eine aktive Bahnlinie. Südlich von Dombühl sind noch Reste eines alten Bahndammes erhalten. Die Bahnböschungen sind allesamt sehr steil und zum Teil sehr hoch, so dass der Blick eingeschränkt wird. Die Böschungen sind bewachsen mit einer grasigen, zum Teil mageren Vegetation. Abschnittsweise finden sich Büsche und Bäume. Die hohen Böschungen und deren Bewuchs strukturieren den Raum. Sie bilden eine optische Trennlinie/Kulisse zwischen den weiträumigen Aueflächen im Süden und den besiedelten Flächen im Norden. Ihnen wird daher eine mittlere Wertigkeit in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung zugeordnet.

Der Untersuchungsraum wird von zwei Wanderwegen und einem Radweg gequert. Der Radweg „Landkreis Ansbach - Wegenetz des Landkreises“ führt von Dombühl in Richtung Archshofen. Der Wanderweg „Fränkischer Albverein - Frankenhöhe-Weg“ verläuft entlang der aktiven Bahnlinie und der örtliche Wanderweg der Gemeinde Dombühl „Naturerlebnisweg blau auf weiß Ortsbild“ führt vom Bahnhof Dombühl nach Süden teilweise sowie entlang der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Kloster Sulz.

Auswirkungen

Die neue Erschließungsstraße (Zufahrt zum zukünftigen Gewerbegebiet) wird in Bauabschnitt 3 fast auf den bereits asphaltierten Gemeindeverbindungsstraßen realisiert, so dass es durch den geplanten Straßenausbau nur geringfügig zu einer zusätzlich wahrnehmbaren anthropogenen Überprägung kommt.

In Bauabschnitt 2 wird die Erschließungsstraße neu gebaut und als Acker genutzte Offenlandflächen und Waldflächen versiegelt.

Die Straße verläuft im Bauabschnitt 3 ca. 300 m entlang dem örtlichen Wanderweg der Gemeinde Dombühl. Die Eignung als Wanderweg wird in diesen Abschnitten durch den Ausbau und die zukünftige Nutzung beeinträchtigt.

Durch den zukünftigen Verkehr zum Gewerbegebiet erfährt die naturnahe Erholungseignung insgesamt eine Beeinträchtigung.

Die Beeinträchtigungen der Erholungseignung werden insgesamt als mittel eingestuft. In Bezug auf das Landschaftsbild ergibt sich ebenfalls eine mittlere Eingriffsschwere.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen und zur Neugestaltung des Landschaftsbilds dienen folgende Maßnahme:

- Wiederbegrünung/ Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (Maßnahme V1).
- Ansaat der neuen Böschungen und sonstiger Zwischenflächen mit Regiosaatgut gemäß den Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut (FLL 2014) (Maßnahme G1).
- Entwicklung von gestuften Waldrändern entlang der Straße im Wald (Maßnahme G2).

4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Vorhaben dargestellt und erläutert (s. auch Anhang 1: Maßnahmenblätter). Die Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (Anlage 2) dargestellt.

4.1 Planungsvorgaben und Zielformulierung

Die wesentliche Zielsetzung des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans liegt in der Bewältigung der vorhabenbezogenen Eingriffsfolgen. Das Planungskonzept orientiert sich zum einen an der Wiederherstellung der Funktionen und Elemente, die erheblich von den Eingriffen betroffen sind. Zum anderen werden soweit wie möglich übergeordnete Planungen berücksichtigt.

Der **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Dombühl (2011)** stellt die Flächen südlich der Bahnlinie, südlich des geplanten Gewerbegebietes und rund um die Deponie als Vorrangfläche für Natur und Landschaft dar. Die Flächen im Untersuchungsraum BA2 direkt südlich der Ortschaft Dombühl sind als Fläche für die Landwirtschaft mit vereinzelten Heckenzügen dargestellt. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Flächen zwischen der geplanten Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet und der Bahnlinie als gewerbliche Flächen für Gewerbe oder Industrie dar.

Dem **Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)** des Landkreises Ansbach (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1996) sind für den Untersuchungsraum und seine Umgebung folgende Ziele bzw. Maßnahmen zu entnehmen:

Kurzfristige Maßnahmen

- Erhalt und weitere Optimierung der Wiesenbrüteregebiete im Landkreis; Schwerpunkt im Altmühltal zwischen Ornau und Muhr (Wiesmet) als einem der wichtigsten Wiesenbrüteregebiete Bayerns; wichtig sind jedoch auch Maßnahmen im Oberen Altmühltal sowie im Bereich kleinerer Wiesenbrütervorkommen im Wörnitztal, im Sulzachtal, Taubertal und im Tal der Fränkischen Rezat.

Mittelfristige Maßnahmen

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen um alle bestehenden bzw. vorgeschlagenen Schutzgebiete; langfristig sollen Pufferzonen bei allen von der Biotopkartierung bzw. Artenschutzkartierung erfassten Lebensräume angestrebt werden; die Breite dieser Pufferzonen ist vom jeweiligen Lebensraum abhängig.
- Wiederherstellung der Bach- und Flusstäler als ökologisch funktionsfähige Hauptvernetzungslinien für Gewässer- und Feuchtgebietsarten
 - Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte

- Verbesserung der Wasserqualität
- im Auenbereich Erhalt der Grünlandnutzung, Rückführung Acker in Grünland
- Anlage von Gewässerrandstreifen

Im Untersuchungsraum direkt weist das ABSP folgende Maßnahmen aus:

- Erhalt und Optimierung landesweit, überregional und regional bedeutender Nasswiesen (Nasswiesen bei Dombühl regional bedeutend)
- Erhalt und Optimierung auch der lokal bedeutenden Nasswiesen als wichtige Trittsteine in einem Biotopverbundsystem
- Weitere Optimierung der Wiesenbrüteregebiete im Landkreis, wichtige Maßnahmen sind u.a.:
 - Beibehaltung und teilweise Extensivierung der Grünlandnutzung
 - Keine weitere Zerstörung des Mikroreliefs
 - Neuanlage von Flutmulden und ähnlichen Flachgewässern
 - Keine flächigen Aufforstungen
 - Stehenlassen von Röhricht- und Brachestreifen
 - Ausdehnung und Förderung der Grünlandnutzungen in aktuellen Wiesenbrüteregebieten
- Optimierung der Bahndämme und begleitender Vegetationsstreifen als Vernetzungsstrukturen für wärme- und trockenheitsliebende Organismen, Durchführung entsprechender Pflegemaßnahmen (z.B. Mahd von Altgrasfluren und Magerrasen, Auflichten einzelner Gehölzbestände wg. Barrierewirkung usw.).
- Erhalt und die Förderung stabiler Waldökosysteme als Grundvoraussetzung für eine umfassende Erfüllung aller Waldfunktionen: hierbei verstärkte Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Arten, die auf Alters- und Zerfallsphasen von Wäldern angewiesen sind bei gleichzeitig ausreichender Naturverjüngung der gesamten heimischen Vegetation;
- Erhalt der offenen Wiesenlandschaften, Ausdehnung und Verbund extensiver Grünlandgesellschaften sowie weitere gezielte Förderung wiesenbrütender Vogelarten und des Weißstorchs;
- Erhalt, Optimierung und großräumiger Verbund der Mager- und Trockenstandorte an den Talflanken und eingelagerten Höhenzügen;
- Erhalt und Förderung wertvoller Verlandungsstadien an Teichen sowie einer extensiven Teichbewirtschaftung;

4.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nach Naturschutzgesetz ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und die projektbedingten Auswirkungen auf ein nicht vermeidbares Maß zu reduzieren. Dies erfolgt durch spezielle Maßnahmen.

4.2.1 Planerische Optimierungen

Im Zuge des Planungsprozesses wurde die Planung optimiert, um die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu minimieren:

- die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen in BA2 wurde so optimiert, dass Eingriffe in Zauneidechsenhabitate minimiert wurden
- der Verlauf der Straße in BA2 wurde von der Ortschaft abgerückt, um neben den Lärm- und Luftschadstoffbelastungen im Siedlungsbereich auch die Beeinträchtigungen des Ortsbilds zu mindern

4.2.2 Minderungsmaßnahmen

Die im Folgenden dargestellten speziellen Minderungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in verschiedene Schutzgüter.

Maßnahmen für den Boden

- Der Boden wird durch fachgerechten Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederverwertung des Oberbodens gemäß DIN 18915 und DIN 19731 schonend behandelt.
- Baufahrzeuge und Baumaschinen sind regelmäßig zu warten und auf Leckagen zu kontrollieren. Auftretende Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- Oberbodenlagerflächen werden ausschließlich im Bereich von Ackerflächen zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in Biotope vorgesehen.
- Auf bauzeitlich beanspruchten Böden werden nach Bauende ortsfremde Materialien entfernt und soweit erforderlich Verdichtungen des Bodens gelockert.

Maßnahmen für das Wasser

- Arbeiten in der Gewässersohle und den Böschungen dürfen nur zwischen August und Oktober durchgeführt werden.
- Umsichtige Handhabung von Schmier- und Betriebsstoffen; nach Möglichkeit sind biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden.
- Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten von Maschinen nur auf wasserdicht befestigten Flächen und mit der gebotenen Sorgfalt. Betankungen nur auf dafür vorgesehenen, befestigten Flächen.

Maßnahmen für Tiere und Pflanzen und für die Landschaft

- Benötigte Baueinrichtungsflächen oder Lagerflächen werden auf vorbelastete bzw. geringwertige Flächen (z.B. Äcker, Schotter- oder Wegeflächen) außerhalb von hochwertigen Biotopen angelegt.
- Zur Minimierung von Baulärm, Abgasen und sonstiger Schadstoffe sollen Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen.

- Staubemissionen im Baugeschehen werden durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen soweit möglich vermieden.
- Um die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten, wird die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LG4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, DIN 18300, DIN 18915 und DIN 18917 werden beachtet.

4.2.3 Gestaltungsmaßnahmen

- Ansaat der neuen Böschungen und Nebenflächen mit Regiosaatgut gemäß den Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut (FLL 2014) (Maßnahme G1).
- Entwicklung von gestuften Waldrändern Entwicklung eines gestuften Waldrands mit Strauchhecken und vorgelagertem Gras-/Krautsaum im Bereich neu entstehender Waldkanten (Maßnahme G2).

4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen

- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V10): Die ÖBB stellt sicher, dass alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen funktionell und zeitlich fristgerecht umgesetzt werden.

Biotope:

- Wiederbegrünung/ Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (Maßnahme V1): Hierdurch wird der Voreingriffszustand auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt.
- Biotope und Lebensräume werden durch Schutzzäune vor bauzeitlichen Eingriffen geschützt sowie insgesamt eine Vergrößerung des Baufeldes bzw. der Baustelle in die Biotope vermieden (V11)

Vögel:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme V2): Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgt die Baufeldfreimachung, der Gehölzschnitt sowie der Rückschnitt von Röhrichtern außerhalb der Brutzeit von Vögeln nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 (Maßnahme V3): Um baubedingte Störungen und Gelegeverluste des Wachtelkönigs und der Feldlerche im Umfeld der Wiesenbrüterkulisse zu vermeiden, erfolgt der Bau (inkl. Baufeldfreimachung) der Straße und des Regenrückhaltebeckens zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 außerhalb der Brutzeit nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar.

- Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+540 sowie zwischen Bau-km 2+380 und 2+770 (Maßnahme V4): Um baubedingte Störungen der Feldlerche zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Baufeldfreimachung (Zeitraum 1.10.-29.02.), spätestens ab Ende Februar, die Bauaktivitäten beginnen und die baubedingten Störungen aufrechterhalten werden, um Brutpaare daran zu hindern, im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu brüten. Kann der Baubetrieb nicht fortlaufend aufrechterhalten werden, müssen im Zeitraum von Ende Februar bis Ende August ggf. Vergrämuungsmaßnahmen bzgl. von Bodenbrütern (z.B. Flatterbänder) durchgeführt werden.

Fledermäuse

- Errichten von Überflughilfen für Fledermäuse (Maßnahme V5): Um Fledermäuse vor Kollisionen zu schützen, werden Gehölze angepflanzt, damit Fledermäuse, die entlang der Bahnböschung fliegen, die Straße sicher überfliegen können.
- Maßnahme zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen von Fledermäusen (Maßnahme V6): Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen werden Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung insbesondere im Bereich der Brücke unter der Bahn verzichtet.
- Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren (Maßnahme V7): Um potenzielle Verluste (Tötungen) von Individuen sicher auszuschließen, müssen die Bäume im Eingriffsbereich von einer fachkundigen Person vor der Baufeldfreimachung (vorgesehen im Winter) untersucht werden, um ggf. vorhandene Quartiere zu erfassen. Die potenziellen Quartiere von Fledermäusen müssen in der aktiven Phase im September vor der Nutzung als Winterquartier für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar gemacht werden. Grundsätzlich sollen potenzielle Quartierbäume vorsichtig gefällt und am Boden abgelegt werden und einige Tage am Ort, mit Quartieröffnung nach oben, liegen gelassen werden.

Haselmäuse

- Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen (Maßnahme V13): Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie während des Winterschlafs der Haselmaus) erfolgt die schonende Fällung der Gehölzbestände (inkl. schonender Bergung und Beseitigung des Schnittguts). Ein flächiges Befahren der Flächen wird unterlassen. Die Rodung der Wurzelstöcke bzw. sonstige Eingriffe in das Erdreich – außerhalb des Winterschlafs der Haselmaus - im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September

Zauneidechsen

- Vergrämuung von Zauneidechsen (Maßnahme V8): Vor dem Baubeginn werden die Zauneidechsen durch geeignete Maßnahmen, z.B. Entwertung des Lebensraumes durch Entfernen von Strukturen, aus den Bauflächen vergrämt.

- Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (Maßnahme V9): Entlang der Bahnlinie sowie im Bereich der Höfener Str. südlich von Dombühl werden am Rande des Baufelds Reptilienschutzzäune aufgestellt, um eine Einwanderung der Tiere ins Baufeld zu vermeiden.

Libellen

- Besonderer Schutz von Libellen, insbesondere der Rote Liste Arten Kleiner Blaupfeil und Vogel-Azurjungfer (Maßnahme V12): Zur Reduktion von bauzeitlichen Feinsedimenteinträgen erfolgt während der Bauzeit der Einbau von Strohballen in das Gewässer. Die Strohballen werden erst nach sichtbaren Nachlassen der Wassertrübung wieder aus dem Gewässerbett entfernt.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs (bewertbare Merkmale)

Die Ableitung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach den Vorgaben der Bay. Kompensationsverordnung und den Vollzugshinweisen (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR 2014) hierzu. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Für Versiegelungen, die im Zusammenhang mit dem Straßenbau erfolgen, ist als Kompensationsfaktor 1,0 anzusetzen (siehe §5 Abs. 3 der Vollzugshinweise). Bereits versiegelte Flächen verursachen jedoch keinen Ausgleichsbedarf.
- Die Beeinträchtigungen von teilversiegelten Wegen (z.B. Biototyp V 32, V 12) wird analog zu den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den Straßenbau (Fassung Stand 02/2014, Punkt 5 der Hinweise zu § 5 Abs. 3 BayKompV) als nicht erheblich gewertet (Beeinträchtigungsfaktor 0).
- Die vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen) während der Bauzeit von Biotop- und Nutzungstypen mit einem Wert entsprechend der Biotopwertliste größer/gleich 4 Wertpunkten wäre der Kompensationsfaktor „gering 0,4“. Dies gilt nur, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden (siehe §5 Abs. 3 der Vollzugshinweise). Vorübergehende baubedingte Inanspruchnahmen während der Bauzeit von Biotop- und Nutzungstypen mit einem Biotopwert ≥ 4 bis 10 Wertpunkten, die nicht wiederhergestellt werden, wird ein Beeinträchtigungsfaktor von „mittel 0,7“ angesetzt; bei Biotop- und Nutzungstypen mit einem Biotopwert von ≥ 11 mit „hoch 1“.

Die Eingriffe in die verschiedenen Biotope werden tabellarisch ausführlich im Anhang 2 „Ermittlung des Ausgleichsbedarfs“ dargestellt.

4.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden durchgeführt (siehe auch Maßnahmenplan in Anlage 2 und Maßnahmenblätter in Anhang 1):

- A1_{CEF} – Aufhängen von Fledermauskästen
Aufhängen von Fledermauskästen im Umfeld vor der Fällung von Bäumen mit potentiellen Fledermausquartieren als Ausgleich für künftig zerstörte Quartiere.
- A2_{CEF} – Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen (vorgezogene Maßnahme)
Auf einem bereits stillgelegten und rekultivierten Bereich der Bauschuttdeponie werden durch Anlage von Habitatelementen (Lesesteinhaufen, Sandlinsen, Totholzhaufen) Zauneidechsenhabitate hergestellt.
- A3_{CEF} – Schaffung von Ersatzhabitaten für Goldammer und Neuntöter (vorgezogene Maßnahme)
Auf der Maßnahmenfläche A1 werden gebietsheimische Hecken angelegt, die auch gleichzeitig als Ersatzlebensräume für Goldammer und Neuntöter dienen sollen. Die Hecken werden außerhalb der Effektdistanz der beiden Arten in Bezug zur Erschließungsstraße angelegt.
- A4_{CEF} – Blühfläche für die Feldlerche (vorgezogene Maßnahme)
Auf einer Ackerfläche wird eine Blühfläche als Ersatzhabitat für den Verlust von Feldlerchen-Brutpaaren angelegt.
- A5_{CEF} – Ackerbrache für die Feldlerche (vorgezogene Maßnahme)
Auf einer Ackerfläche wird eine Brachfläche als Ersatzhabitat für den Verlust von einem Feldlerchen-Brutpaar angelegt.
- A6_{CEF} – Anlage Ersatzhabitat für den Wachtelkönig/Ausgleich Wiesenbrüterkulisse
Um die Beeinträchtigung des Bruthabitats für den Wachtelkönig auszugleichen, wird im Umfeld der Wiesenbrüterkulisse durch Extensivierung mit Vorgabe eines Mahdregimes sowie durch Anlage einer Geländemulde und von Uferböschungen ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen.
- A7_{CEF} – Anlage eines Heckenbiotops (Ersatzhabitat für den Laubfrosch vgl. Maßnahme A3_{CEF} aus B-Plan“ Industriegebiet Dombühl Süd II)
Um das Überqueren der Straße zu vermeiden und Störungen und Tötungen einzelner Individuen während der Wanderung vermeiden, wird östlich der Erschließungsstraße im BA 3 eine Hecke gepflanzt, die als Habitat für den Laubfrosch geeignet ist und in die, die betroffenen Laubfrösche ausweichen können, ohne die Straße zu überqueren.
- A8 – Renaturierung des Rödenweiler Mühlbachs
Renaturierung eines ca. 210m langen Abschnittes des Rödenweiler Mühlbachs mit mäandrierendem Bachlauf.

- A9_{CEF} – Auflichtung von Waldrand
Im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden Waldrandbestände für die Haselmaus im Verhältnis von 1:1 (Betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Aufwertungsflächen) aufgewertet. Dazu werden Nadelgehölze am Waldrand entnommen und fruktifizierende Sträucher und Bäume wie Eberesche, Haselnuss, Schlehe und Weißdorn gepflanzt. Der aufzuwertende Bestand liegt direkt angrenzend an die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus, so dass eine Einwanderung der vergrämten Tiere (siehe Maßnahme Nr. V13) ermöglicht wird.
- A10_{CEF} – Aufhängen von Haselmauskobeln
Für die Aufnahme der vergrämten Tiere aus den Eingriffsbereichen (Vergrämung siehe Maßnahme Nr. V13) werden als Haselmaus-Quartiermöglichkeiten 4 Haselmauskobel innerhalb von Gehölzstrukturen (z.B. Kontakt mit Ästen) aufgehängt, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die Kobel werden an Baumstämmen mit ausreichendem Stammdurchmesser bevorzugt in 1,5 m - 3 m Höhe angebracht. Die Maßnahme erfolgt u.a. auf den Flächen der Maßnahmen E1 und A9_{CEF}.
- A11 - Naturnahe Gestaltung der ehemaligen Teichkläranlage
Die ehemalige Teichkläranlage, bestehend aus momentan vier Klärteichen, wird naturnah umgestaltet. Der Maßnahmenumfang für den BA2 und BA3 umfasst die ehemaligen beiden südlichen Klärteiche. Aufgrund von Wasserknappheit können nur der erste und vierte Schönungsteich erhalten bleiben. Die Verfüllung der Teiche ist kein Teil der Maßnahme, sondern eine Vorgabe des Marktes Dombühl. Die zu erhaltenden Teiche werden durch das Schütten von Flachwasserzonen, dem Pflanzen von Röhrichten zur Initialbegrünung und dem Einbringen von Totholz ökologisch aufgewertet. Die beiden mittleren Teiche werden verfüllt. Auf der Fläche der Teiche werden Tümpel, Gehölze und Habitatelemente für Reptilien angelegt. Die Fläche wird mit naturraumtreuem Saatgut angesät.
- A12 – Entwicklung einer mäßig artenreichen Nasswiese
Zum Ausgleich von Eingriffen nach BayKompV wird artenarmes Extensivgrünland im Bereich der Wiesenbrüterkulisse in Extensivgrünland mit feuchter bzw. nasser Ausprägung umgewandelt
- A13 – Entwicklung von Streuobst mit artenreichem Extensivgrünland
Zum Ausgleich von Eingriffen nach BayKompV wird artenarmes Extensivgrünland in der Nähe des Sportplatzes in eine Streuobstwiese mit artenreichem Extensivgrünland umgewandelt
- A14 – Entwicklung von Extensivgrünland mit Einzelgehölzen
Zum Ausgleich von Eingriffen nach BayKompV wird am Waldrand nördlich Dombühl artenarmes Extensivgrünland bzw. Grünlandbrache mit Einzelgehölzen in artenreiches Extensivgrünland mit Einzelgehölzen umgewandelt

- A15 – Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland
Zum Ausgleich von Eingriffen nach BayKompV wird südlich des Rödenweiler Mühlbachs artenarmes Extensivgrünland in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt
- A16 – Entwicklung Waldmantel entlang der Straße
Nördlich der Straße wird ein hochwertiger struktureicher Waldmantel angelegt.
- E1 – Neuaufforstung Wald
Als Ausgleich für dauerhafte Waldverluste erfolgt nördlich von Dombühl eine Aufforstung mit naturnahem Laubwald.
- E2 - Anlage struktureicher Waldrand
Ebenfalls als Ausgleich für dauerhafte Waldverluste, wird südlich von Dombühl ein struktureicher Waldrand mit Waldmantel und Waldsaum angelegt, der künftig Wald im Sinne des Waldgesetzes ist.

4.3.3 Flächenbezogen bewertbare Merkmale

In Tabelle 4 sind die Kompensationsmaßnahmen und ihre Anrechenbarkeit tabellarisch dargestellt. Dem durch die Eingriffe verursachten Kompensationsumfang von **310.948** Wertpunkten stehen Ausgleichsmaßnahmen mit einem Kompensationswert von **311.571** Wertpunkten gegenüber.

Bei fachgerechter Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen gelten die flächenbezogen bewertbaren Merkmale der Natur als kompensiert.

Tabelle 4: Kompensationswert der flächenbezogenen Maßnahmen

Nr.	Beschreibung	Ausgangszustand		Prognosezustand		Kompensationsumfang		
		Biotoptyp	Bewertung	Biotoptyp	Bewertung	Aufwertung	Flächengröße in m ²	Kompensationswert in Wertpunkten
A3 _{CEF}	Schaffung von Ersatzhabitaten für Goldammer und Neuntöter	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	8	B112-WH00BK Mesophile Gebüsche, Hecken	10	2	798	1595



Nr.	Beschreibung	Ausgangszustand		Prognosezustand		Kompensationsumfang		
		Biotoptyp	Bewertung	Biotoptyp	Bewertung	Aufwertung	Flächengröße in m ²	Kompensationswert in Wertpunkten
A4 _{CEF}	Blühfläche für die Feldlerche	A11 Intensivacker	2	A12 Acker mit Segetalvegetation (Blühstreifen)	4	2	5.001	10.001
A5 _{CEF}	Ackerbrache für die Feldlerche	A11 Intensivacker	2	A2 Ackerbrache	5	3	5001	15003
A6 _{CEF}	Anlage Ersatzhabitat für den Wachtelkönig/Ausgleich Wiesenbrüterkullisse	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	0	5935	0
				G221 Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	9	3	2585	7756
				K122 mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standort	6	0	870	0
				K123 mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standort	7	1	974	974



Nr.	Beschreibung	Ausgangszustand		Prognosezustand		Kompensationsumfang		
		Biotoptyp	Bewertung	Biotoptyp	Bewertung	Aufwertung	Flächengröße in m ²	Kompensationswert in Wertpunkten
A7 _{CEF}	Heckenpflanzung	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	B113-WG00BK Sumpfgewässer	11	5	1001	5.004
A8	Renaturierung des Rödenweiler Mühlbachs	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	F14 mäßig veränderte Fließgewässer	11	5	1166	5830
A9 _{CEF}	Ersatzhabitat für Haselmäuse	N722 Strukturreiche Nadelholzforste - mittlerer Ausprägung	7	W12 Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte	9 (-1 WP bedingt)	1	962	962
A11	Naturnahe Gestaltung der ehemaligen Teichkläranlage	S22 Sonstige naturfremde, künstliche Gewässer	3	G212-LR6510 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	9	6	2755	16533
			3	R121-VH00BK Schilf-Wasserröhrichte	11	8	404	3233
			3	S132 Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	9	6	5074	30443



Nr.	Beschreibung	Ausgangszustand		Prognosezustand		Kompensationsumfang		
		Biotoptyp	Bewertung	Biotoptyp	Bewertung	Aufwertung	Flächengröße in m ²	Kompensationswert in Wertpunkten
		V332 Wirtschaftsweg, unbefestigt, bewachsen	3	G212-LR6510 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	9	6	5894	35365
A12	Entwicklung einer mäßig artenreichen Nasswiese	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	G221 Nasswiese	9	3	5460	16380
A13	Entwicklung von Streuobst mit artenreichem Extensivgrünland	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	B432-GU651L-Bx Streuobst (mittelalt) im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland	11 (-1WP)	3	1969	7877
A14	Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit Einzelgehölzen	G215 Mäßig extensiv genutztes, Grünland - brachgefallen	7	G214-GU651E artenreiches Extensivgrünland (LRT)	12	5	4592	22.280
		B112-WH00BK Mesophile Gebüsche, Hecken	10	B112-WH00BK Mesophile Gebüsche, Hecken	10	0	582	0
		B312 Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen mittelalt	9	B312 Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen mittelalt	9	0	221	0



Nr.	Beschreibung	Ausgangszustand		Prognosezustand		Kompensationsumfang		
		Biotoptyp	Bewertung	Biotoptyp	Bewertung	Aufwertung	Flächengröße in m ²	Kompensationswert in Wertpunkten
A15	Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	G212-LR6510 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	9	3	32609	97828
A16	Entwicklung Waldmantel entlang der Straße	N722	7	W11 Waldmantel trocken-warmer Standorte	12 (-1 WP aufgrund Belastung Straße)	4	2778	11112
		N722 (vorbelastet durch Bestandsstraße)	6	W11 Waldmantel trocken-warmer Standorte	12 (-1 WP aufgrund Belastung Straße)	5	75	385
E1	Neuaufforstung Wald	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	L113/L213 Eichen-Hainbuchenwald wechsellückiger Standorte (L113) bzw. frischer bis staunasser Standorte (L213)	14 (-3 WP Prognosewert)	5	4170	20850
		F211 Graben naturfern	5	L113/L213 Eichen-Hainbuchenwald wechsellückiger Standorte (L113) bzw. frischer bis staunasser Standorte (L213)	14 (-3 WP Prognosewert)	6	250	1500

Nr.	Beschreibung	Ausgangszustand		Prognosezustand		Kompensationsumfang		
		Biotoptyp	Bewertung	Biotoptyp	Bewertung	Aufwertung	Flächengröße in m ²	Kompensationswert in Wertpunkten
E2	Anlage strukturreicher Waldrand	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	8	W12 Waldmantel frischer bis mäßig trockner Standorte	9	1	660	660
Gesamt anrechenbare Maßnahmen							106.513	311.571
Benötigter Kompensationsbedarf								310.764

4.3.4 Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale Schutzgut Tiere und Pflanzen

In Tabelle 5 werden alle nicht flächenbezogen bewertbaren Maßnahmen aufgeführt, die durchgeführt werden müssen, um erhebliche Beeinträchtigungen von seltenen und geschützten Tierarten zu vermeiden.

Tabelle 5: Maßnahmen für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale

Nr.	Beschreibung	Dimension, Umfang
A1 _{CEF}	Aufhängen von Fledermauskästen	insgesamt 6 Kästen
A2 _{CEF}	Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen	960 m ² , mehrere Habitatemente (Lesesteinhaufen, Sandlinsen, Totholzhaufen), Gehölze Wird im Kompensationsumfang berücksichtigt (vgl. Tabelle 4)
A3 _{CEF}	Schaffung von Ersatzhabitaten für Goldammer und Neuntöter	
A4 _{CEF}	Blühfläche für die Feldlerche, Ausgleich für Schmetterlinge	
A5 _{CEF}	Anlage einer Ackerbrache für die Feldlerche	
A6 _{CEF}	Anlage Extensivgrünland für den Wachtelkönig/Ausgleich Wiesenbrüterkulisse; Ausgleich für Schmetterlinge	
A7 _{CEF}	Anlage einer Hecke (Ersatzbiotop für Laubfrosch)	
A9 _{CEF}	Ersatzhabitat für Haselmäuse	
A10 _{CEF}	Aufhängen von Haselmauskästen	Insgesamt 4 Kästen

4.3.5 Landschaft

Eingriffe in das Schutzgut Landschaft sind insbesondere im Bauabschnitt 2 gegeben (siehe Kapitel 3.6). Durch die Gestaltungsmaßnahmen G1 (Begrünung technischer Bauwerke und Zwischenflächen) sowie G2 (Entwicklung von gestuften Waldrändern) erfolgt eine Minimierung

der Eingriffe in die Landschaft bzw. eine Neugestaltung der Landschaft im Umfeld der Straße. Es gibt weitere Kompensationsmaßnahmen, die für die Landschaft wirksam sind (vergleiche Kapitel 4.3.2):

- A3_{CEF}: Heckenpflanzung für den die Goldammer und den Neuntöter
- A4_{CEF}: Blühfläche für die Feldlerche
- A5_{CEF}: Ackerbrache für die Feldlerche
- A6_{CEF}: Anlage Extensivgrünland für den Wachtelkönig/Ausgleich Wiesenbrüterkulisse
- A7_{CEF}: Anlage einer Hecke (Ersatzbiotop für Laubfrosch)
- A8: Renaturierung des Rödenweiler Mühlbachs
- A 11: Naturnahe Gestaltung der ehemaligen Teichkläranlage
- A15: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland
- A16: Entwicklung Waldmantel entlang der Straße
- E1: Neuaufforstung Wald
- E2: Anlage strukturreicher Waldrand

Unter Berücksichtigung der Gestaltungsmaßnahmen G1 und G2 und der oben aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ist das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet. Die Maßnahmen sind ausreichend, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3.6 Sonstige Schutzgüter

Im Regelfall werden gemäß § 7 Abs. 3 BayKompV die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt.

Im Schutzgut Klima/Luft erfolgen keine erheblichen Eingriffe. Daher sind hierfür keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich (vergleiche Kapitel 3.4 und 3.5).

Vom Regelfall abweichende Umstände sind beim Schutzgut Boden nicht erkennbar, da nur in einem relativ geringen Umfang Neuversiegelungen durchgeführt werden, keine hochwertigen Böden betroffen sind und die Ausgleichsmaßnahmen durch Extensivierung der Bodennutzung auch positive Auswirkungen auf den Boden haben (siehe Kapitel 3.3).

Beim Schutzgut Wasser erfolgen keine dauerhaften direkten Eingriffe in natürliche Gewässer. Beeinträchtigungen erfolgen über die Einleitung von Straßenwässern in Gräben und durch bauzeitliche Eingriffe in Gräben. Diese Beeinträchtigungen durch Einleitungen werden durch Minderungsmaßnahmen am Regenrückhaltebecken minimiert. Zudem erfolgt als Kompensationsmaßnahme eine Renaturierungsmaßnahme am Rödenweiler Mühlbach (Maßnahme A8). Hierdurch sind die Funktionen im Schutzgut Wasser kompensiert. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Erhaltung des Waldes nach Waldrecht

Es wurde ein separater Antrag auf Rodungserlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 BayWaldG gestellt (Baader Konzept 2022). Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen des Rodungsantrags zusammengefasst.

5.1 Beanspruchung von Waldflächen

Durch das Vorhaben wird bau- und anlagebedingt in Waldflächen gem. Art. 2 BayWaldG eingegriffen. In der Forstlichen Übersichtskarte (LFU 2021, FinWeb, https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm) ist der betroffene Wald als Privatwald dargestellt. Er ist aber inzwischen weitgehend im Besitz der Gemeinde Dombühl. Die strukturreichen Nadelholzforste im Westen des Untersuchungsraumes BA 2 sind Teil eines größeren Waldgebietes.

Durch den Bau der Erschließungsstraße werden im Westen in Bauabschnitt BA 2 0,886 ha strukturreichen Nadelwaldforst (N722) in Anspruch genommen und gerodet. Davon gehen 0,493 ha Waldflächen dauerhaft verloren.

Wälder mit besonderen Schutzfunktionen gemäß der Waldfunktionskartierung und Bannwälder sind nicht betroffen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die vom Vorhaben dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Waldflächen.

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Wald gem. Art. 2 BayWaldG

Inanspruchnahme von Wald			
Waldtyp	anlagenbedingte Inanspruchnahme in ha (Überbauung)	baubedingte Inanspruchnahme in ha (Baulogistik)	Gesamt in ha
Nadel(misch)wälder	0,493	0,393	0,886

5.2 Schutz des Waldbestandes und waldrechtlicher Ausgleich

Die baubedingt beanspruchten Waldflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder als Waldmantel aufgeforstet (Maßnahme G2). Die Fläche ist ca. 3930 m² groß.

Als waldrechtlicher Ausgleich für dauerhafte Waldverluste muss Wald neu aufgeforstet werden. Dadurch wird die besondere Bedeutung des Waldes im Naturpark Frankenhöhe angemessen berücksichtigt und einem Waldverlust im Naturpark Frankenhöhe entgegengewirkt.

Es wird auf zwei Maßnahmenflächen (E1, E2) Wald neu entwickelt (siehe Tabelle 7). Die Maßnahme E1 liegt nördlich von Dombühl. Die Maßnahme E2 liegt südlich von Dombühl.

Tabelle 7: Waldbezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Lage	Größe
G2 Entwicklung von gestuften Waldrändern	Eingriffsfläche	3930 m ²
E1 Neuaufforstung Wald	Flurstück 824 Gemarkung Dombühl	4420 m ²
E2 Anlage strukturreicher Waldrand	Flurstück 1031 Gemarkung Dombühl	660 m ²
Summe		9010 m²

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Wald ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Waldfunktionen und die Sicherung des Waldes gemäß BayWaldG trotz der Rodung gegeben.

6 Zusammenfassung

Die Marktgemeinde Dombühl betreibt die Straßenplanung zur äußeren Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes „Dombühl Süd I“ sowie „Dombühl Süd II“.

Gegenstand des Vorhabens sind der ca. 430 m langen 2. Bauabschnitts (BA) und der ca. 1.520 m lange 3. Bauabschnitt BA 3 der Erschließungsstraße, die sich auf einer Gesamtlänge von ca. 2,77 km zwischen der Kreisstraße AN4 südlich von Dombühl bis zum Gewerbegebiet „Dombühl Süd“ erstreckt. Der Bauabschnitt BA2 führt von der Kreisstraße AN 4 in Richtung Dombühl als Neubaustrecke zunächst durch Wald und Ackerland und mündet südlich der Ortschaft in die bestehende Bahnunterführung der Ortsverbindungsstraße ein. In Bauabschnitt 3 werden eine bestehende Straße südlich der Bahnstrecke Ansbach-Feuchtwangen und die Ortsverbindungsstraße zwischen Binsenweiler und Kloster Sulz ausgebaut. Für den Bauabschnitt 1 (BA1), der zwischen den Bauabschnitten 2 und 3 liegt, wurde ein separater Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Es erfolgen überwiegend Eingriffe in Ackerflächen, Grünland und Nadelholzforst sowie Verkehrsbegleitgrün.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (V1),
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V2)
- Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 (V3)
- Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+540 sowie zwischen Bau-Km 2+380 und 2+770 (V4)
- Errichten von Fledermausquerungshilfen vgl. V3 Bauabschnitt 1, (V5),
- Maßnahme zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen von Fledermäusen (V6),
- Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren (V7),

- Vergrämung von Zauneidechsen (V8),
- Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Bauzeit (V9),
- Aufstellen von Biotopschutzzäunen (V11),
- Einbringen von Strohballen zum Schutz von Libellen (V12)
- Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen (V13),
- Begrünung technischer Bauwerke und Zwischenflächen (G1),
 - Entwicklung von gestuften Waldrändern (G2).

Die Ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen funktionell und zeitlich fristgerecht umgesetzt werden (V10).

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben bei Durchführung der aufgeführten schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht erfüllt (siehe Anlage 3).

Als Kompensationsmaßnahmen erfolgen:

- das Aufhängen von Fledermausersatzquartieren (A1_{CEF}),
- die Anlage von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse (A2_{CEF}),
- die Anlage von Hecken für Goldammer und den Neuntöter (A3_{CEF}),
- die Anlage von Blühstreifen und einer Ackerbrache für die Feldlerche (A4_{CEF}, A5_{CEF}),
- die Anlage von Extensivgrünland für den Wachtelkönig und als Ausgleich für die Wiesenbrüterkulisse (A6_{CEF}),
- die Anlage einer Hecke (A7_{CEF}),
- die Renaturierung des Rödenweiler Mühlbachs (A8),
- die Schaffung von Ersatzhabitaten und Aufhängen von Ersatzquartieren für Haselmäuse (A9_{CEF}, A10_{CEF})
- die naturnahe Umgestaltung der nicht mehr genutzten Teichkläranlage (A11)
- die Entwicklung einer extensiven Nasswiese (A12)
- die Entwicklung von Streuobst mit artenreichem Extensivgrünland (A13)
- die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (A14, A15)
- die Entwicklung eines Waldmantels entlang der Straße (A16)
- die Neuaufforstung von Wald (E1)
- die Anlage eines strukturreichen Waldrands (E2)

Bei fachgerechter Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert und das Landschaftsbild als wiederhergestellt bzw. landschaftsge- recht neugestaltet.

7 Literatur und Quellen

BAADER KONZEPT GMBH (2022): Marktgemeinde Dombühl. Antrag auf Rodungserlaubnis einer Waldfläche von ca. 0,886 ha. Stand 14.12.2022.

BAYRS 791-5-10-U (1988): Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988. Aufgerufen bei https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNParkV1988_384.

BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND (1996): Klimaatlas von Bayern.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1996): Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Ansbach. Download am 11.11.21 unter https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/absp/lkr_stadt/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibungen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern. Teil 2: Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Flachland/Städte).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Wiesenbrüterkulisse.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Bayerische Artenschutzkartierung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020B): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021_A): Naturräumliche Gliederung Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021_B): Naturräumliche Gliederung Bayerns. Download unter [https://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/doc/haupteinheiten_naturraum.pdf].

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021_C): Hydrogeologische Karte von Bayern 1:500.000. (https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/geodatendienste/pretty_downloaddienst.htm?dld=gk500)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021_D): Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 (ÜBK25). Downloaddienst. https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/geodatendienste/pretty_downloaddienst.htm?dld=uebk25.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021_E): UmweltAtlas Bayern. Kartendienst Gewässerbewirtschaftung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021_F): Bayerische Biotopkartierung. Biotopflächen und Sachdaten. https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/index.htm.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021_G): Arteninformationen.

BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (2014): Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau. Vollzugshinweise Straßenbau. (Fassung mit Stand 02/2014)

DEUTSCHE BAHN AG (2019): Vegetationsmanagement an Bahntrassen der Deutschen Bahn AG in Niedersachsen. Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz-, Waldbehörden und DB.

FLL-FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E. V. (2014): Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

GEOPLAN (2022A): Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd I“. Entwurf 9.9.2022.

GEOPLAN (2022B): Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriegebiet Dombühl Süd II“. Entwurf 9.9.2022.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2021): Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren. 5 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP - Stand – April 2011

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (LDBV): BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (2021): www.umweltatlas.bayern.de

LANDESBETRIEB FÜR MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2020): Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

MARKT DOMBÜHL (2011): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL (2019): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Dombühl-Süd". 11.11.2019, ergänzt am 04.11.2021.

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

Gesetze und Richtlinien in der aktuell gültigen Fassung

BayDSchG - Bayerisches Denkmalschutzgesetz

BayKompV - Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung)

BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz (Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L206 S. 1)

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1)

RLBP: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau.

ANHANG 1

Maßnahmenblätter



Maßnahme V 1

<p>Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Baufeld Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: entfällt (siehe technische Planung)</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: V 1 Kurzbeschreibung: Wiederbegrünung/ Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen siehe Maßnahmenpläne Anlage 2</p>
<p>Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen wird die ursprünglich vorhandene Vegetation zerstört.</p>	
<p>Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p>Ziel/Begründung der Maßnahme Wiederherstellung oder Wiederbegrünung der Flächen in den ursprünglichen Zustand zur Minimierung der Beeinträchtigung der Biotope, des Bodens und des Landschaftsbilds.</p>	
<p>Ausgangszustand der Fläche Nach Bauende überwiegend Rohbodenfläche; vor Baubeginn überwiegend Grünland, daneben auch Ackerfläche, Ruderalfluren und Gehölze, Gewässer</p>	
<p>Entwicklungsziel Die ursprünglichen Biotope werden nach Bauende wiederhergestellt.</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Bedarf im Falle von starken Bodenverdichtungen: Lockerung des Bodens - Wiederauftrag des zuvor abgeschobenen und des unter Beachtung der DIN 18915 zwischengelagerten Oberbodens - Wiederherstellung des ursprünglichen Biotopzustandes auf der Fläche: Die Vermeidungsmaßnahme teilt sich in die folgenden Untermaßnahmen auf und orientiert sich am Ausgangsbiotop und in welchem Maße eine Wiederherstellung des Ausgangsbiotopzustandes aufgrund technischer Vorgaben möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung von Grünland: Begrünung mit Regiosaatgut gemäß den Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut (FLL 2014) - Wiederherstellung von Acker - Gehölze: Bepflanzung mit den ursprünglich vorhandenen Gehölzarten; Verwendung von Gehölzen gebietseigener Herkunft - Wiederherstellung Gewässer (Entfernen aller naturfremden Materialien aus dem Gewässer, Wiederherstellung der ursprünglichen Böschung und Sohle) <p>Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: nach Ende der Bauarbeiten Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: bei gering- und mittelwertigen Biotopen innerhalb von 3 Jahren, bei hochwertigen Biotopen innerhalb von 5 bis 10 Jahren</p>	

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht erforderlich, da Nutzung und Pflege nach Bauende durch Eigentümer erfolgt
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) entfällt
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht erforderlich
Sonstige Angaben 12124 m ²



Maßnahme V 2

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Baufeld Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: entfällt (siehe technische Planung)	Maßnahmen-Nr.: V 2 Kurzbeschreibung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit siehe Maßnahmenpläne Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Im nahezu gesamten Eingriffsbereich des geplanten Neubaus bzw. Ausbau der Straße sind Bruthabitats von Vögeln vorhanden. Falls die Baufeldfreimachung, inklusive von Gehölzschnitten und Rückschnitten von Röhrichtbeständen, während der Brutzeit der Vögel erfolgt, würden Brutstätten (Nester, Eier) zerstört sowie nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden. Falls der Baubetrieb nach der Baufeldfreimachung nicht aufrechterhalten wird, können vor allem im Offenland Konflikte mit Bodenbrütern eintreten. Diese können sich (wieder) ansiedeln und mit der Brut beginnen, welche dann bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten zerstört werden würde. Zudem kann es bei manchen Vogelarten, die im Umfeld des Eingriffsbereichs brüten, zu baubedingten Beeinträchtigungen durch z.B. visuelle und akustische Störreize kommen.	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Die Beeinträchtigungen der Vogelwelt sollen minimiert werden. So sollen vor allem Verletzungen und Tötungen von Vögeln sowie die Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen umgangen werden. Dadurch werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, insbesondere hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos, vermieden. Auch baubedingte Störungen sollen so berücksichtigt werden.	
Ausgangszustand der Fläche Im direkten Eingriffsbereich des BA 2 ist Wald und Ackerfläche vorhanden. Im Bereich des BA 3 gibt es Feldgehölze, Einzelbäume sowie Offenland mit Grünland- und Ackerflächen. Im weiteren Umfeld befinden sich außerdem Röhrichtbestände, Gewässer und weitere Gehölze.	
Entwicklungsziel Erhalt der lokalen Vogelpopulationen.	
Maßnahmenbeschreibung - Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgt die Baufeldfreimachung, der Gehölzschnitt sowie der Rückschnitt von Röhrichten außerhalb der Brutzeit von Vögeln nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG). Kann der Baubetrieb nicht fortlaufend aufrechterhalten werden, müssen ggf. Vergrämnungsmaßnahmen bzgl. von Bodenbrütern (z.B. Flatterbänder) durchgeführt werden. Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Im Zuge der Bauarbeiten. Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) entfällt
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung der zeitlichen Vorgaben und der Durchführung der Maßnahmen durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung
Sonstige Angaben entfällt



Maßnahme V 3

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Baufeld BA 3 Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: entfällt (siehe technische Planung)	Maßnahmen-Nr.: V 3 Kurzbeschreibung: Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 siehe Maßnahmenpläne Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation - Beim Bau der Straße und des Regenrückhaltebeckens im Umfeld der Wiesenbrüterkulisse zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 in BA 3 besteht die Gefahr, dass der Wachtelkönig und die Feldlerche während der Brutzeit gestört und/oder die Brutstätten und Jungtiere geschädigt werden.	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Die Beeinträchtigungen des Wachtelkönigs und der Feldlerche sollen minimiert werden. In Bezug auf die Vögel werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.	
Ausgangszustand der Fläche Baufeld im Umfeld der Wiesenbrüterkulisse zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520	
Entwicklungsziel Vermeidung von Störungen und Tötungen von Wachtelkönig und Feldlerche	
Maßnahmenbeschreibung - Um baubedingte Störungen und Gelegeverluste des Wachtelkönigs und von Feldlerchen im Bereich des Bruthabitats innerhalb der Wiesenbrüterkulisse zu vermeiden, muss der Bau der Straße und des Regenrückhaltebeckens zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 außerhalb der Brutzeit erfolgen. Der Bau kann im Zeitraum 1.10. bis 29.2. erfolgen. Ein früherer Beginn als 1.10. ist ab 1.9. möglich, wenn durch eine ornithologisch ausgebildete Fachkraft festgestellt wird, dass der Wachtelkönig in der Wiesenbrüterkulisse südlich der Straße nicht mehr brütet und durch eine Bautätigkeit nicht gefährdet würde. - Bzgl. der Baufeldfreimachung gilt zudem die generelle Bauzeitenbeschränkung (siehe V2). Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: im Zuge der Bauarbeiten Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) entfällt	
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Bay-	

KompV) entfällt
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung der zeitlichen Vorgaben und der Durchführung der Maßnahmen durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung
Sonstige Angaben entfällt



Maßnahme V 4

<p>Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Baufeld BA 3 Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: entfällt (siehe technische Planung)</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: V 4 Kurzbeschreibung: Bauzeitenregelung zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+540 und zwischen Bau-Km 2+380 und 2+770 (Bezug V 2) siehe Maßnahmenpläne Anlage 2</p>
<p>Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Bau der Straße zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+540 in BA 3 besteht die Gefahr, dass die Feldlerche während der Brutzeit gestört und/oder die Brutstätten und Jungtiere geschädigt werden. 	
<p>Maßnahmentyp</p> <p>LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/></p> <p>Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale</p> <p>Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/></p>	
<p>Ziel/Begründung der Maßnahme</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Feldlerche sollen minimiert werden. In Bezug auf die Vögel werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.</p>	
<p>Ausgangszustand der Fläche</p> <p>Baufeld zwischen Bau-km 0+540 und Bau-km 1+520 und zwischen Bau-Km 2+380 und 2+770</p>	
<p>Entwicklungsziel</p> <p>Vermeidung von Störungen und Gelegeverlusten der Feldlerche</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um baubedingte Störungen der Feldlerche im Bereich des Bruthabitats innerhalb der Wiesenbrüterkulisse zu vermeiden, müssen nach der Bauaufreimung, außerhalb der Brutzeit vor Ende Februar, die Bauaktivitäten beginnen und die baubedingten Störungen aufrechterhalten werden, um Brutpaare daran zu hindern, im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu brüten. - Kann der Baubetrieb nicht fortlaufend aufrechterhalten werden, müssen im Zeitraum von Ende Februar bis Ende August ggf. Vergrämungsmaßnahmen bzgl. von Bodenbrütern (z.B. Flatterbänder) durchgeführt werden. - Bzgl. der Bauaufreimung gilt zudem die generelle Bauzeitenbeschränkung (siehe V2). <p>Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: im Zuge der Bauarbeiten Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>entfällt</p>	
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)</p> <p>entfällt</p>	

Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Bay-KompV) entfällt
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung der zeitlichen Vorgaben und der Durchführung der Maßnahmen durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung
Sonstige Angaben entfällt



Maßnahme V 5

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Bahnböschungen im BA 2 Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: entfällt (siehe technische Planung)	Maßnahmen-Nr.: V 5 Kurzbeschreibung: Errichten von Fledermausquerungshilfen siehe Maßnahmenpläne Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Der bestehende Bahndamm ist eine sehr gut frequentierte Fledermausflugroute. Die neue Erschließungsstraße quert den bestehenden Bahndamm (Süden BA 2) an einer Stelle. In diesem Bereich besteht die Gefahr, dass vorbeifliegende Fledermäuse durch vorbeifahrende PKW und LKW kollidieren und dadurch verletzt oder getötet werden.	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Schutz von jagenden Fledermäusen - Erhalt wichtiger Fledermausflugrouten - Die gepflanzte „Gehölzbarriere“ zwingt die Fledermäuse zu einer höheren Flughöhe. Damit wird die Wahrscheinlichkeit einer Kollision mit vorbeifahrenden PKW und LKW deutlich gesenkt. 	
Ausgangszustand der Fläche Bahnböschung	
Entwicklungsziel Gebietsheimische Hecke mit niedrig- bis mittelhoch wachsenden Gehölzen	
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung einer Baum- und Strauchhecke, bestehend aus gebietsheimischen Arten - Bei der Anlage der Hecke ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand der Deutschen Bahn (Rückschnittzone) eingehalten wird und dort keine Gehölze gepflanzt werden. Der Sicherheitsabstand beträgt 6 m ausgehend von der äußeren Gleisachse (DEUTSCHE BAHN 2019). - Der genaue Verlauf der Hecke wird vor Ort mit der Ökologischen Baubegleitung festgelegt. 	
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: bis Ende April 2022 Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist wirksam zur Inbetriebnahme der gesamten Erschließungsstraße.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Die Gehölze können bei Bedarf seitlich zurückgeschnitten und Totholz entfernt werden. - Eine Einkürzung der Heckenhöhe unter 3,5 m oder ein Auf-Stock-Setzen sind nicht vorzu- 	

<p>nehmen, da die Hecke sonst ihre Funktionsfähigkeit als Überflughilfe für Fledermäuse verliert.</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzelbäume können bei Gefährdung des Bahn- oder Straßenverkehrs entnommen werden.
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Dauerhaft (solange der Eingriff wirkt)</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt</p>
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung der zeitlichen Vorgaben und der Durchführung der Maßnahmen durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung</p>
<p>Sonstige Angaben Zwei Heckenriegel in BA 2 mit einer Länge von jeweils 11 bis 12 m und einer Höhe von 4 m.</p>



Maßnahme V 6

<p>Vorhabenträger: Markt Dombühl</p> <p>Lage: Baufelder, besonders Bahnböschung BA 2</p> <p>Gemeinde: Dombühl</p> <p>Gemarkung: Dombühl</p> <p>Fl. Nr.: entfällt (siehe technische Planung)</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: V 6</p> <p>Kurzbeschreibung: Maßnahme zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen von Fledermäusen</p> <p>Vgl. Anlage 2</p>
<p>Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation</p> <p>Einige Fledermausarten reagieren besonders empfindlich auf optische Störungen, z.B. durch Beleuchtung, oder konstant wirkende Lärmbelästigung, wie sie während der Bauaktivität erfolgen</p>	
<p>Maßnahmentyp</p> <p>LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/></p> <p>Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale</p> <p>Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/></p>	
<p>Ziel/Begründung der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahme soll sicherstellen, dass jagende Fledermäuse besonders entlang der wichtigen Fledermausflugrouten nicht durch bauzeitliche Beleuchtung und Lärm erheblich gestört werden.</p>	
<p>Ausgangszustand der Fläche</p> <p>Hochwertige Fledermausflugrouten entlang der Bahnböschungen (BA 2: bestehende Bahnstrecke, BA 3: bestehende (Südwesten) und stillgelegte (Nordosten) Bahnstrecke).</p>	
<p>Entwicklungsziel</p> <p>Vermeidung von Störungen von Fledermäusen auf Transferflügen entlang der Bahnböschung</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ab der Dämmerung und während der Nacht bis zur Morgendämmerung dürfen von März bis Oktober außerhalb der Winterruhezeit keine Bauaktivitäten erfolgen. – Verzicht auf nächtliche Baustellenbeleuchtung in diesem Bereich außerhalb der Winterruhezeit <p>Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: während der Bauarbeiten</p> <p>Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>entfällt</p>	
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)</p> <p>entfällt</p>	
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)</p> <p>entfällt.</p>	

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Überwachung der zeitlichen Vorgaben und der Durchführung der Maßnahmen durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung

Sonstige Angaben

entfällt



Maßnahme V 7

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Baufeld, BA 2 u. BA 3 Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: Baum auf 475, 570		Maßnahmen-Nr.: V 7 Kurzbeschreibung: Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren siehe Maßnahmenpläne Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Es befindet sich je ein Quartierbaum in den Bauabschnitten 2 und 3, die durch den Bau der Straße gefällt werden müssen. Einige Arten (Mops-, Rauhaut-, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr) nutzen als Winterquartier Baumhöhlen und/oder Rinderspalten, sodass bei Fällung die Tötung nicht ausgeschlossen werden kann. Daher sollen vor der Winterruhe der Fledermäuse (vorgesehene Rodung im Winter) alle potenziellen Quartiere verschlossen werden, um eine Wiederbesiedlung und Tötung zu verhindern.		
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>		
Ziel/Begründung der Maßnahme Die Maßnahme soll sicherstellen, dass Fledermäuse in ihren Winterquartieren nicht getötet werden.		
Ausgangszustand der Fläche entfällt		
Entwicklungsziel entfällt		
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Zunächst werden Bäume im Eingriffsbereich auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. - In der aktiven Phase (April bis Oktober) am besten jedoch im September vor der Fällung werden entsprechend der Empfehlungen der KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011 und 2021), soweit wie möglich, alle potenziellen Quartiere mit einer Folie verschlossen; das ermöglicht den Abflug, aber nicht den Einflug von Fledermäusen. - Vor der Fällung ist eine weitere Besatzkontrolle von der ökologischen Bauüberwachung erforderlich. - Die potenziellen Quartierbäume sind vorsichtig zu Fällen und auf dem Boden abzulegen sowie einige Tage mit Quartieröffnung nach oben liegen zu lassen 		
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: vor der Winterruhe der Fledermäuse Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		

entfällt
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) entfällt
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung der zeitlichen Vorgaben und der Durchführung der Maßnahmen durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung
Sonstige Angaben entfällt



Maßnahme V 8

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: BA 2 entlang der Höfener Str und am Bahndamm Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 434, 455	Maßnahmen-Nr.: V 8 Kurzbeschreibung: Vergrämung von Zauneidechsen siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Trockene und sonnenexponierte Lebensräume sind typisch für Reptilien. Bei einigen Arten, wie z. B. der Zauneidechse gehören Waldränder, Straßen- und vor allem Bahnböschungen zu den nachgewiesenen Lebensräumen. Für den Aus-/Neubau der Erschließungsstraße wird in beiden Bauabschnitten in potentielle Reptilien-Lebensräume eingegriffen.	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der lokalen Zauneidechsen-Population - Durch eine Entwertung der Eingriffsflächen sollen die Eidechsen in angrenzende Habitatflächen vergrämt werden. 	
Ausgangszustand der Fläche entfällt	
Entwicklungsziel entfällt	
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Vergrämung: Mahd der Eingriffsfläche mittels Balkenmäherwerk oder Motorsense, Mähgut von der Fläche entfernen, bodennaher Rückschnitt aller Gehölze und Röhrichte (Rückschnitt nur nach erfolgter Durchsicht der Gehölze und Röhrichte auf aktuelle Vogelbruten durch ökologisch geschultes Fachpersonal), Entfernen aller Versteckmöglichkeiten und strukturierender Elemente, z.B. Wurzelstöcke, Totholz, Steine, etc. - Nach einem Zeitraum von ca. 7 Tag nach erfolgter Lebensraumwertung wird der Reptilienschutzzaun (Maßnahme V9) aufgestellt. - Kontrolle durch ökologisch geschultes Fachpersonal auf noch verbliebenen Eidechsenbesatz - ggf. noch verbliebene Tiere werden abgefangen und auf die für die Eidechsen hergestellten Habitatflächen (Maßnahme A2_{CEF}) verbracht. Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Entwertung Lebensraum vor Beginn der Bauarbeiten (mind. 6 Wochen vorher) während der aktiven Zeit der Zauneidechsen zwischen März und Anfang August; Umsiedlung ggf. verbliebener Tiere: je nach Witterung bis Anfang Oktober. Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist nach ihrer Beendigung	

wirksam.
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) entfällt
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Regelmäßige, wöchentliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Zaunes bis zum Bauende durch die ökologische Baubegleitung
Sonstige Angaben Größe der Maßnahmenfläche ca. 500 m ²



Maßnahme V 9

<p>Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: BA 2: ausgenommen Wald Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr. 431, 452, 453,</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: V 9 Kurzbeschreibung: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen während der Bauzeit siehe Maßnahmenplan Anlage 2</p>
<p>Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Trockene und sonnenexponierte Lebensräume sind typisch für Reptilien. Bei einigen Arten, wie z. B. der Zauneidechse gehören Waldränder, Straßen- und vor allem Bahnböschungen zu den nachgewiesenen Lebensräumen. Für den Aus-/Neubau der Erschließungsstraße wird in beiden Bauabschnitten in Reptilien-Lebensräume eingegriffen.</p>	
<p>Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/></p>	
<p>Ziel/Begründung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der lokalen Reptilien-Populationen - Durch den Zaun soll das Zurück-/Einwandern auf die Baufelder und Tötungen von Zauneidechsen vermieden werden 	
<p>Ausgangszustand der Fläche entfällt</p>	
<p>Entwicklungsziel entfällt</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - BA 2: Aufstellen von ca. 150 m Reptilienschutzzaun im Kreuzungsbereich der geplanten Erschließungsstraße mit der Bahn und entlang der Straße in Richtung Dombühl. - BA 3: Aufstellen von ca. 70 m Reptilienschutzzaun an der Bahnböschung - Technische Angaben zum Zaun: Die Höhe des Zaunes beträgt mindestens 50 cm über dem Boden, der Zaun soll möglichst nicht überwindbar sein, es wird möglichst glattes Material ohne Strukturen verwendet, der Zaun wird lückenlos und mit Bodenanschluss errichtet, z.B. durch Eingraben des Zaunes in den Boden (mind. 10 cm), damit sich keine Tiere unter dem Zaun hindurchzwängen können, von der Eingriffsseite her sollen die Zäune übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können (z.B. durch Schrägstellung des Zaunes etwa 45°) entsprechend der Empfehlungen des BAYERISCHEN LANDESAMTS FÜR UMWELT (2020B), Rückbau des Zaunes nach Bauende - Aufstellen des Reptilienschutzzaunes im BA 2 bis Anfang August 2022, um eine Überwinterung der Reptilien im Baufeldbereich zu verhindern. Im Abschnitt 3 ist dies in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung rechtzeitig vor Baubeginn vorzunehmen. - Regelmäßiges Ausmähen beider Zaunseiten auf einer Breite von ca. 1 m, damit der Zaun nicht überwachsen wird und durch die Reptilien überklettert werden kann 	

<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau in Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung <p>Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: vor Beginn der Bauarbeiten nach erfolgter Lebensraum-entwertung</p> <p>Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.</p>
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige, wöchentliche Funktionskontrollen durch ökologisch geschultes Fachpersonal - Schäden müssen umgehend repariert werden
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Bis Bauende</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Bay-KompV) entfällt.</p>
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Regelmäßige, wöchentliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Zaunes bis zum Bauende durch die ökologische Baubegleitung</p>
<p>Sonstige Angaben</p> <p>Zaunlänge: ca. 200 m</p>



Maßnahme V 10

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Baufeld Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: entfällt	Maßnahmen-Nr.: V 10 Kurzbeschreibung: Ökologische Baubegleitung
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Aufgrund des Fehlens von vertieften, ökologischen Grundkenntnissen bei den ausführenden Firmen und dem Vorhabenträger können Fehler bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen entstehen.	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima/Luft <input checked="" type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Erhalt von wertgebenden Tier- und Pflanzenarten - Sicherung der Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen 	
Ausgangszustand der Fläche entfällt	
Entwicklungsziel entfällt	
Maßnahmenbeschreibung Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten Arten oder Biotopen ist eine fachkundige Person als ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen) zu prüfen und Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu minimieren. Die einzelnen Bauschritte und Maßnahmenausführungen werden nur in Absprache mit der ÖBB durchgeführt. Die ÖBB dient als Berater und direkter Ansprechpartner bei Naturschutzfragen für den Auftraggeber und das ausführende Bauunternehmen. Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: während des Baus Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt	

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 Bay-KompV) entfällt
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht erforderlich.
Sonstige Angaben -



Maßnahme V 11

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Eingriffsraum, Baufeld Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: Teilflächen von 478, 475, 917, 920, 914,	Maßnahmen-Nr.: V 11 Kurzbeschreibung: Aufstellen von Biotopschutzzäunen
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Gefährdung wertvoller Gehölz- und Habitatstrukturen entlang des Baufeldes durch Bautätigkeiten	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima/Luft <input checked="" type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme – Biotope und Lebensräume werden durch Schutzzäune vor bauzeitlichen Eingriffen geschützt sowie insgesamt eine Vergrößerung des Baufeldes bzw. der Baustelle in die Biotope vermieden	
Ausgangszustand der Fläche Gehölze, die an das Baufeld grenzen	
Entwicklungsziel entfällt	
Maßnahmenbeschreibung - Wirksame Abgrenzung des Baufeldes zum Schutz von Gehölzen durch Aufstellen von mobilen Ab-sperrgittern, Einzelbaumschutz o.ä. - Die Biotopschutzzäune werden i.d.R. gemäß DIN 18920 und RAS LP4 ausgeführt. - Rückbau nach Bauende Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: vor Beginn der Straßenbauarbeiten Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: die Maßnahme ist sofort wirksam	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) entfällt	
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung von Standort und Funktion der Biotopschutzzäune durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung	
Sonstige Angaben Zaunlänge ca. 900m	

Maßnahme V 12

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Eingriffsraum, Baufeld Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: auf 925/1, 926	Maßnahmen-Nr.: V 12 Kurzbeschreibung: Einbringen von Strohballen zum Schutz von Libellen
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Gefährdung von angrenzenden Habitatstrukturen von Libellen durch Bautätigkeiten	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima/Luft <input checked="" type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme – Reduktion von bauzeitlichen Feinsedimenteinträgen in Lebensräume von Libellenarten, insbesondere der Vogel-Azurjungfer und des Kleinen Blaupfeils	
Ausgangszustand der Fläche Graben mit Begleitvegetation südlich von RRB in BA 3	
Entwicklungsziel entfällt	
Maßnahmenbeschreibung - Einbau von Strohballen in das Gewässer zur Minimierung bauzeitlicher Einträge und Beeinträchtigungen - Befestigung der Strohballen mittels Eisenstangen Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: vor Beginn der Straßenbauarbeiten im Umfeld des Grabens Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: die Maßnahme ist sofort wirksam	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Während der Bauzeit im Umfeld des Grabens muss die Funktion des Strohballens gewährleistet werden. Bei Bedarf ist der Strohballen zu ersetzen..	
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung von Standort und Funktion der Biotopschutzzäune durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung	
Sonstige Angaben keine	



Maßnahme V 13

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: Eingriffsraum, Baufeld Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: Teilflächen von 478, 475, 917, 920, 914,	Maßnahmen-Nr.: V 13 Kurzbeschreibung: Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Gefährdung wertvoller Gehölz- und Habitatstrukturen entlang des Baufeldes durch Bautätigkeiten	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme – Gefahr der Tötung, Störung und Schädigung von Lebensstätten der Haselmaus	
Ausgangszustand der Fläche Waldrandbereiche im BA 2	
Entwicklungsziel Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Schädigung von Lebensstätten, Störung, Tötung/Verletzung).	
Maßnahmenbeschreibung - Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie während des Winterschlafs der Haselmaus) erfolgt die schonende Fällung der Gehölzbestände (inkl. schonender Bergrung und Beseitigung des Schnittguts). Ein flächiges Befahren der Flächen wird unterlassen. - Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September außerhalb des Winterschlafs der Haselmaus. Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: vor Beginn und während der Straßenbauarbeiten Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: die Maßnahme ist sofort wirksam	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) entfällt	
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung durch fachkundige Bauüberwachung; Kontrolle und Dokumentation durch Umweltbaubegleitung	
Sonstige Angaben Flächengröße ca. 530m ²	

Maßnahme G1

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: komplettes Baufeld Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: entfällt		Maßnahmen-Nr.: G1 Kurzbeschreibung: Begrünung technischer Bauwerke und Zwischenflächen siehe Maßnahmenpläne Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Technische Vorhabenbestandteile (Böschungen der Erschließungsstraße, Böschungen der neuen Regenrückhaltebecken) führen zu einer weiteren Urbanisierung der Landschaft.		
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima/Luft <input checked="" type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>		
Ziel/Begründung der Maßnahme Die unversiegelten, technisch geprägten Vorhabenbestandteile sollen möglichst naturnah ausgestaltet werden, um den Eingriff zu in den Naturhaushalt zu verringern und diese besser in das Landschaftsbild einzubinden. Außerdem wird der Wasserrückhalt durch die Begrünung deutlich verbessert.		
Ausgangszustand der Fläche Rohboden bzw. mit Oberboden angedeckte Nebenflächen		
Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland		
Maßnahmenbeschreibung - Begrünung der Böschungen, Entwässerungseinrichtungen und Zwischenflächen mit Regiosaatgut gemäß den Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut (FLL 2014) Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: nach Bauende Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - 1 bis 2-malige Mahd pro Jahr - nicht mulchen		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft		
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht erforderlich.		
Sonstige Angaben Flächengröße: 5202 m²		



Maßnahme G2

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: komplettes Baufeld Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: entfällt	Maßnahmen-Nr.: G2 Kurzbeschreibung: Entwicklung von gestuften Waldrändern siehe Maßnahmenpläne Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation bau- und anlagebedingter Verlust von Wald, temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima/Luft <input checked="" type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Die Straßennebenflächen sollen möglichst naturnah ausgestaltet werden, um den Eingriff zu in den Naturhaushalt zu verringern und diese besser in das Landschaftsbild einzubinden. Vermeidung von Abtrag bzw. Erosion von Oberboden	
Ausgangszustand der Fläche Rodungsflächen im Bereich der ehemaligen Nadelwaldforste entlang der neuen Straße	
Entwicklungsziel <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines gestuften Waldrands mit Strauchhecken und vorgelagertem Gras-/Krautsaum im Bereich neu entstehender Waldkanten - Erhalt und Steigerung der Artenvielfalt - Aufwertung Landschaftsbild 	
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Lockerung des Bodens bei Bedarf im Falle von starken Bodenverdichtungen, Wiederauftrag des zuvor abgeschobenen Oberbodens - Pflanzung gebietseigener Strauch- und Baumarten zum Aufbau eines gestuften Waldrandes, Mindestabstände zu Verkehrsflächen, Leitungen und Grundstücksgrenzen sowie Sichtfelder sind zu beachten, Pflanzmaterial gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet: VKG 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken). Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, sind die Vorgaben zu den darin ausgewiesenen Herkunftsgebieten zu beachten - <i>alternativ bei Rohbodenböschungen ohne Oberbodenauftrag Gehölzentwicklung über die natürliche Sukzession oder Gehölzansaat</i> - zur Straße: Ansaat eines 2 bis 3 m breiten Gras-/Krautsaums mit gebietseigenem Saatgut entsprechend der Nutzungs- und Pflegeintensität der Flächen mit geeigneten Saatgutmengen und -mischungen (Regioaatgut, RSM Regio Ursprungsgebiet Nr. 12 Fränkisches Hügel-land) - Einzäunung der Strauch- und Baumpflanzung als Schutz gegen Wildverbiss. - Die Maßnahme G2 ergibt zusammen mit der Maßnahme A16 einen ca. 6 bis 15 m breiten 	

breiten Waldmantel mit vorgelagerten Saum. Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: nach Bauende Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3-5 Jahre), v.a. Ausmähen der Pflanzungen, Ersatz von Ausfällen); keine Mahd von Sukzessionsflächen, anschließend dauerhafte ökologisch orientierte, forstwirtschaftliche Bewirtschaftung- Zurückschneiden (Auf-Stock-setzen) der Strauchhecken alle 10-15 Jahre, max. 1/3 des Bestandes auf einmal zurückschneiden- Mahd des Gras- und Krautsaumes alle 2-3 Jahre im Herbst mit Abtransport des Mähgutes
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) entfällt.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle im Rahmen der Unterhaltungspflege
Sonstige Angaben Flächengröße: 3967 m ²



Maßnahme A 1_{CEF}

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich der Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr. 475		Maßnahmen-Nr.: A 1 _{CEF} Kurzbeschreibung: Aufhängen von Fledermauskästen siehe Maßnahmenplan Anlage 2	
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Durch den Neubau der Straße sind 2 potentiell geeignete Quartierbäume von Fledermausarten betroffen.			
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>			
Ziel/Begründung der Maßnahme Als Ausgleich für künftig zerstörte Quartiere werden jeweils 3 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen aufgehängt.			
Ausgangszustand Wald, Baumgruppe			
Entwicklungsziel Herstellung von Ersatzquartieren für Wald- und Gebäudefledermausarten			
Maßnahmenbeschreibung Aufhängen von Fledermauskästen im Umfeld vor der Fällung von Bäumen mit potentiellen Fledermausquartieren als Ausgleich für künftig zerstörte Quartiere (ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): <ul style="list-style-type: none"> - Je zerstörtem Quartier müssen 3 Fledermauskästen in der Nähe der zerstörten Fledermausquartiere aufgehängt werden. - Die Fledermausnistkästen sollten in kleinen Gruppen an geeigneten Bäumen z.B. an Hecken, Waldrändern, Lichtungen, baumreichen Gärten aufgehängt werden. Spaltenquartiere (Flachkästen, Fledermausbretter) können auch an Jagdkanzeln, Forsthütten und anderen Gebäuden im und am Wald angebracht werden, wenn die langfristige Erhaltung gesichert ist (> 20 Jahre). - das Aufhängen der Fledermausnistkästen muss vor der Baumfällung und der Rückkehr der Fledermäuse aus dem Winterquartier erfolgen, um die ökologische Funktion als Fledermauslebensraum im engen räumlichen Zusammenhang kontinuierlich aufrecht zu erhalten. - Die Fledermauskästen sollten vorzugsweise nach Süden orientiert sein. Aber auch andere Himmelsrichtungen, außer Norden, sind in Ordnung. Die Kästen sollten nicht an zu windigen Stellen aufgehängt werden. - Die ideale Hanghöhe liegt zwischen 3 und 5 Metern. Freie An- und Abflugmöglichkeiten sind dauerhaft sicherzustellen (regelmäßiger Rückschnitt von Aufwuchs). Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: vor Beginn der Baumfällarbeiten Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.			

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Fledermauskästen sind jährlich zu prüfen und bei Bedarf zu reinigen. Defekte und abgängige Kästen sind zu ersetzen.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Flächen und die Fledermauskästen sind im Besitz des Vorhabenträgers. Daher ist keine dingliche Sicherung erforderlich.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Mindestens eine jährliche Kontrolle ab Mitte Juli bis Anfang September durch eine fledermauskundlich erfahrene Fachkraft. Zur Beurteilung des Maßnahmenenerfolgs sind die Daten der zuständigen Naturschutzbehörde und den Koordinationsstellen für Fledermausschutz als kurzer Bericht mit Angaben zum Besatz (Datum, Lage, Art, Anzahl, Status; Kot, Beibeobachtung anderer Arten/-gruppen) zur Verfügung zu stellen.
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: insgesamt 6 Kästen



Maßnahme A 2_{CEF} (vgl. A 2_{CEF} Bauabschnitt 1)

<p>Vorhabenträger: Markt Dombühl</p> <p>Lage: südlich der Bahnlinie auf der Depo- nie</p> <p>Gemeinde: Dombühl</p> <p>Gemarkung: Dombühl</p> <p>Fl. Nr.: 956/0</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: A 2_{CEF}</p> <p>Kurzbeschreibung: Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechse</p> <p>siehe Maßnahmenplan Anlage 2</p>
<p>Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation</p> <p>Durch den Aus-/Neubau der Erschließungsstraße wird in Lebensräume der Zauneidechse eingegriffen.</p>	
<p>Maßnahmentyp</p> <p>LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/></p> <p>Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/></p> <p>Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/></p> <p>Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale</p> <p>Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/></p>	
<p>Ziel/Begründung der Maßnahme</p> <p>Durch den Ausbau der Straßen gehen im Bauabschnitt 2 dauerhaft Habitatflächen entlang der vorhandenen Straßenböschungen verloren. Der anlagebedingte Verlust von Lebensraum wird durch die Herstellung optimal gestalteter Habitatflächen im räumlichen Bezug kompensiert. Für den anlagebedingten Verlust von Lebensraum wird die bereits hergestellte Ersatzhabitatfläche A2_{CEF}, auf der Deponie, die im Zuge der Ausgleichsplanung für den Bauabschnitt 1 entwickelt wurde, erweitert und zusätzliche Habitatmöglichkeiten für Zauneidechsen geschaffen. Abgefangene Zauneidechsen werden in dieses Ersatzhabitat verbracht.</p>	
<p>Ausgangszustand</p> <p>Artenarmes Extensivgrünland auf dem nordöstlichen Rand der Bauschuttdeponie (stillgelegter Bereich mit bereits aufgebrachtener Rekultivierungsschicht)</p>	
<p>Entwicklungsziel</p> <p>Optimal gestalteter Lebensraum für Zauneidechsen (Grünland mit Einzelsträuchern und Habitatelementen)</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von mehreren Habitatelementen für Reptilien (2 x Lesesteinhaufen (ohne Bodenarbeiten), 2 x Sandlinse, 2 x Totholzhaufen) - Die Eckpunkte der Eidechsenfläche werden durch größere Steinfeldlinge oder Holzbalken markiert - Zum Schutz der Reptilienfläche vor Befahren und der Nutzung als Lagerfläche durch die flächennahe Baustelleneinrichtungsfläche wird ein Bauzaun aufgestellt 	
<p>Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: vor Beginn der Vergrämung</p> <p>Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Habitatelemente 1x jährlich im Herbst ausmähen 	

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nachweis/Dokumentation der Anlage der Fläche und Übergabe der Dokumentation an Untere Naturschutzbehörde
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 564 m ²



Maßnahme A 3_{CEF}

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich von Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 454/1 (oder 188)		Maßnahmen-Nr.: A 3 _{CEF} Kurzbeschreibung: Heckenpflanzung für die Goldammer und den Neuntöter siehe Maßnahmenplan Anlage 2	
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Durch den Ausbau der Erschließungsstraße in BA 3 kommt es zu Beeinträchtigungen von Bruthabitaten der Goldammer und des Neuntöters.			
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>			
Ziel/Begründung der Maßnahme Durch die Neuanlage einer Hecke in direkter räumlicher Nähe außerhalb der Effektdistanz der zwei Arten (100m (Goldammer) bzw. 200m (Neuntöter) ausgehend von der neuen Erschließungsstraße), können Ersatzhabitate geschaffen werden.			
Ausgangszustand G211			
Entwicklungsziel Mesophile Gebüsche			
Maßnahmenbeschreibung - Um beeinträchtigte Bruthabitate von Goldammer und Neuntöter auszugleichen, muss ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Dafür soll eine 5 m breite und 100 m lange Hecke mit einem Reihenabstand von 1 m und einem vorgelagerten 3 m breiten Saum gepflanzt werden (zwei Teilhecken möglich). Die Hecke muss aus heimischen Sträuchern mit gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) mit einem Anteil an Dornensträuchern von mind. 60 % (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose) bestehen. - Entwicklung eines artenreichen Gras- und Krautsaumes durch gelenkte Sukzession Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: spätestens 1 Jahr vor Baubeginn im Bauabschnitt 3, so dass die Hecke als funktionsfähiges Bruthabitat zur Verfügung steht Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre; v.a. Ausmähen der Pflanzungen, Ersatz von Ausfällen); keine Mahd von Sukzessionsflächen - Zurückschneiden (Auf-Stock-setzen) der Strauchhecken alle 10-15 Jahre, max. 1/3 des Bestandes auf einmal zurückschneiden - Mahd des Gras- und Krautsaumes alle 2-3 Jahre im Herbst ggf. mit Abtransport des Mähgutes 			

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist im Besitz des Vorhabenträgers. Eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungskontrolle: und Nachweis/Dokumentation der Anlage der Fläche und Übergabe der Dokumentation an Untere Naturschutzbehörde
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: ca. 800 m ²



Maßnahme A 4_{CEF}

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 968	Maßnahmen-Nr.: A 4 _{CEF} Kurzbeschreibung: Anlage einer Blühfläche für die Feldlerche siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Durch den Bau bzw. Ausbau der Erschließungsstraße kommt es im BA 2 Störungen in Brutreviere der Feldlerche- Insgesamt ergibt sich in BA 2 daher aufgrund der betriebsbedingten Habitatminderung ein Rückgang von 1 Brutpaar (rechnerisch 0,4).	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Schadungsverbot bzw. Störungsverbot von Lebensstätten) Erhöhung der Revierdichte durch Schaffung von Lande- und Brutmöglichkeiten sowie durch Verbesserung des Nahrungsangebots	
Ausgangszustand Intensiv genutzte Ackerflächen	
Entwicklungsziel Lückige Blühflächen innerhalb eines Ackerschlag	
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Blühfläche mit einer Mindestgröße von 0,5 ha entsprechend den Maßgaben der Regierung von Mittelfranken zum artenschutzrechtlichen Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren: 0,50 ha pro Feldlerchenrevier; bei einem prognostizierten Verlust von rechnerisch 0,4 Feldlerchenrevieren (aufgerundet 1 Feldlerchen-Brutrevier) sind demnach Blüh- und / oder Brachestreifen mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha anzulegen - Ansaat mit standortspezifischer Saatgutmischung aus niedrigwachsenden Arten regionaler Herkunft - Lückige Ansaat mit Erhalt von offenen Rohbodenstellen - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung (chemisch, mechanisch, thermisch) - Keine Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) oder Pflege in der Brutzeit, also nicht vom 15.03. bis 01.07. Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Mindestens 1 Jahr vor Betriebsbeginn im Bauabschnitt 2, sodass sie vor Betriebsbeginn als funktionsfähiges Bruthabitat zur Verfügung steht Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre)- Umbruch der Fläche spätestens alle 3 Jahre (außerhalb der Brutzeit)
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist im Besitz des Vorhabenträgers. Eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungskontrolle: Nachweis/Dokumentation der Anlage der Fläche und Übergabe der Dokumentation an Untere Naturschutzbehörde
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 0,5 ha



Maßnahme A 5_{CEF}

<p>Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Kloster Sulz Fl. Nr.: 188</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: A 5_{CEF} Kurzbeschreibung: Anlage einer Ackerbrache für die Feldlerche siehe Maßnahmenplan Anlage 2</p>
<p>Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens im BA3 erfolgt der Eingriff in ein Brutrevier der Feldlerche und damit zum Verlust von einem Feldlerchenbrutplatz.</p>	
<p>Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p>Ziel/Begründung der Maßnahme Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten) Erhöhung der Revierdichte durch Schaffung von Lande- und Brutmöglichkeiten sowie durch Verbesserung des Nahrungsangebots</p>	
<p>Ausgangszustand Intensiv genutzte Ackerflächen</p>	
<p>Entwicklungsziel Lückige Ackerbrache innerhalb eines Ackerschlages</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Ackerbrache mit einer Mindestgröße von 0,5 ha entsprechend den Maßgaben der Regierung von Mittelfranken zum artenschutzrechtlichen Ausgleich bei Verlust von 1 Feldlerchenrevier: bei einem prognostizierten Verlust von rechnerisch 1 Feldlerchenrevier sind demnach Blüh- und / oder Brachestreifen mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha anzulegen - Aufwuchs durch Selbstbegrünung direkt auf Stoppelacker; Bodenbearbeitung (Saatbettbereitung) fördert Keimung im Boden vorhandener Samen, ist aber nicht zwingend nötig - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung (chemisch, mechanisch, thermisch) - Keine Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) oder Pflege in der Brutzeit, also nicht vom 15.03. bis 01.07. <p>Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Rechtzeitig im Winter bzw. Frühjahr vor Baubeginn im Abschnitt 3, sodass sie vor Baufeldfreimachung als funktionsfähiges Bruthabitat zur Verfügung steht Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre) für Erhalt eines lückigen Bestands bei Bedarf je nach Aufwuchs Teilflächenmäh einmal jährlich außerhalb der Brutzeit, also nicht 	

<p>vom 15.03. bis 01.07., Umbruch der Fläche spätestens alle 3 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none">- die Brache bleibt möglichst ab dem Spätsommer bis zum Ausgang des Winters unbearbeitet
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist im Besitz des Vorhabenträgers. Eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nachweis/Dokumentation der Anlage der Fläche und Übergabe der Dokumentation an Untere Naturschutzbehörde</p>
<p>Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 0,5 ha</p>



Maßnahme A 6_{CEF}

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südwestlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 962	Maßnahmen-Nr.: A 6 _{CEF} Kurzbeschreibung: Anlage Extensivgrünland für den Wachtelkönig/Ausgleich Wiesenbrüterkulisse siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Mögliche Beeinträchtigungen eines Bruthabitats des Wachtelkönigs im Bereich der Wiesenbrüterkulisse durch bau- und betriebsbedingte Störungen innerhalb des 100 m – Abstands von der auszubauenden Straße	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Um mögliche Beeinträchtigungen von 1,05 ha Wiesenbrüterlebensraum und Brutrevier des Wachtelkönigs 1:1 auszugleichen, werden geeignete Bruthabitate für den Wachtelkönig und für Wiesenbrüter im Umfeld der vorhandenen Wiesenbrüterkulisse angelegt. Die vorgesehene Fläche dient auch als Ausgleich für den Teilbereich der Wiesenbrüterkulisse, der in den Abstand von 100 m zur auszubauenden Straße fällt und unterstützt Rastvogelarten, die den Bereich in und um die Wiesenbrüterkulisse herum nutzen.	
Ausgangszustand Grünland G211	
Entwicklungsziel Extensivgrünland G211 mit speziell an den Wachtelkönig angepasste Mahd Feucht-und Nasswiese G221 Uferböschungen (K123) im Zuge der Renaturierung des Rödenweiler Mühlbachs (vgl. Maßnahme A8)	
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Ersatzbruthabitat mit einer Mindestgröße von 1,05 ha - Anlage einer mähbaren Geländemulde (Tiefe 0,5 bis 0,6 m) zur Entwicklung von feuchtem Grünland - Mahd frühestens Anfang September - Auf ausreichend hohe aber nicht zu dichte Vegetation Acht geben (geringer Laufwiderstand) - Die (Feucht-)Wiesen müssen jährlich nach der Jungenaufzucht und möglichst noch einmal im Herbst gemäht und das Mahdgut abtransportiert werden. Mit einer späten Mahd vor dem Winter wird die Voraussetzung für die lockere Vegetationsstruktur im nächsten Frühjahr geschaffen (LANDESBETRIEB FÜR MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2020). - Im Randbereich soll ein 5 bis 10 m breiter ungemähter Schutzstreifen verbleiben; dieser muss alle drei Jahre gewechselt werden 	

<ul style="list-style-type: none">- Mahd von innen nach außen, um noch nicht flugfähigen Jung- bzw. Altvögeln (während Mauser) die Flucht in verbleibende Randstrukturen zu ermöglichen- Begrünung der Uferböschungen durch punktuelle Initialpflanzung mit Soden aus dem angrenzenden Altarm des Rödenweiler Mühlbachs bzw. durch Soden, die im Zuge der Renaturierung aus dem Rödenweiler Mühlbach anfallen
<p>Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: mindestens 2 Jahre vor Baubeginn im BA3 muss die Fläche fertiggestellt sein.</p> <p>Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.</p>
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre) <p>Grünland:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mahd ein- bis zweimal jährlich frühestens Anfang September von innen nach außen,- Randbereich 10 m breiter ungemähter Schutzstreifen, dieser muss alle drei Jahre gewechselt werden <p>Uferstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein ca. 5 m breiter Streifen um das Fließgewässer wird als Gewässerrandstreifen bewirtschaftet (gemäß Art. 16 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG)
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist im Besitz des Vorhabenträgers. Eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nachweis/Dokumentation der Anlage der Fläche und Übergabe der Dokumentation an Untere Naturschutzbehörde</p>
<p>Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 10791 m²</p>



Maßnahme A 7_{CEF}

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich der Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 538, 539		Maßnahmen-Nr.: A 7 _{CEF} Kurzbeschreibung: Anlage einer Hecke siehe Maßnahmenplan Anlage 2	
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Verlust von Gehölzen, die als Laubfroschlebensraum dienen			
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>			
Ziel/Begründung der Maßnahme Als Ausgleich für künftig zerstörte Habitate wird eine Hecke gepflanzt. Ersatzhabitat für Laubfrosch.			
Ausgangszustand G212			
Entwicklungsziel Hecke			
Maßnahmenbeschreibung - Anlage eine Hecke mit einem vorgelagerten Saum - Entwicklung eines artenreichen Gras- und Krautsaumes durch gelenkte Sukzession - Die Hecke muss aus heimischen Sträuchern mit gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) bestehen und an feuchte Böden angepasst sein (u.a. Weidenarten wie Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>), Mandel-Weide (<i>Salix triandra</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Gemeines Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i> L.), Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)) Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: - Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn auf der nördlichen Teilstrecke des Bauabschnitts A3 (Bau-km 0+000 bis 0+500). Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre; v.a. Ausmähen der Pflanzungen, Ersatz von Ausfällen); keine Mahd von Sukzessionsflächen - Zurückschneiden (Auf-Stock-setzen) der Strauchhecken alle 10-15 Jahre, max. 1/3 des Bestandes auf einmal zurückschneiden - Mahd des Gras- und Krautsaumes alle 2-3 Jahre im Herbst ggf. mit Abtransport des Mähgutes			

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhaft.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Gehölzpflanzungen im Rahmen der geltenden Gewährleistungspflichten
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: ca. 1000 m ²



Maßnahme A 8

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich der Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 938, 962	Maßnahmen-Nr.: A 8 Kurzbeschreibung: Renaturierung des Rödenweiler Mühlbachs siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Eingriffe in Biotope und Beeinträchtigung von Libellenhabitaten.	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme - Herstellung einer natürlichen Gewässermorphologie - Herstellung eines naturnahen Gewässerlebensraums	
Ausgangszustand Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211)	
Entwicklungsziel Anlage eines mäßig veränderten Fließgewässers (F14), (Biotopwert 11 WP, abzüglich Prognosewert 1 WP),	
Maßnahmenbeschreibung - Anlage eines mäandrierenden Gewässerverlaufs auf einer Länge von ca. 190m - Das bisherige Bachbett bleibt als Altwasser erhalten - Herstellung von Uferböschungen mit unterschiedlichen Böschungsneigungen - Begrünung der Uferlandstreifen erfolgt durch punktuelltes Einbringen von Soden, die im Zuge der Maßnahmenumsetzung aus dem bestehenden Uferbereich anfallen bzw. aus dem verbleibenden Altarm. - Mehrere Teilflächen werden nach Bauende der natürlichen Sukzession überlassen. Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Die Maßnahme A8 muss gemeinsam mit der Maßnahme A6 _{CEF} umgesetzt werden (Siehe Maßnahmenblatt A6 _{CEF}). Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: ca. 5 Jahre	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre) Gewässerrandstreifen - Ein ca. 5 m breiter Streifen um das Stillgewässer wird als Gewässerrandstreifen bewirtschaftet (vgl. Maßnahme A6 _{CEF}) - Mahd des Gras-Krautsaumes am Rand des Gewässers alle 5 Jahre, möglichst schonend, einseitig, nur von September bis einschließlich Oktober, Röhricht darf nicht in der Zeit von 1.	

März bis 30. September geschnitten werden (§39 Abs. 5 BNatschG), Stehenlassen von Wasserpflanzen
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Dingliche Sicherung
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre
Sonstige Angaben Flächengröße: 1166 m ²



Maßnahme A 9_{CEF}

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich der Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 475	Maßnahmen-Nr.: A 9 _{CEF} Kurzbeschreibung: Ersatzhabitat für Haselmäuse siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Verlust von Gehölzen die potentiell als Lebensraum für die Haselmaus geeignet sind.	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Als Ausgleich für künftig zerstörte Habitats (Baufeld und Überbauung am Waldrand ca. 530 m ²) werden Waldhabitate hinsichtlich der Lebensraumansprüche der Haselmaus aufgewertet.	
Ausgangszustand Nadelwaldforst	
Entwicklungsziel Waldrand (BNT W12)	
Maßnahmenbeschreibung - Entnahme von Nadelbäumen, um die Selbstentwicklung einer reichen, standortheimischen Strauchschicht einzuleiten - unterstützend truppweise Anpflanzung von Nahrungsgehölzen der Haselmaus - Verwendung standortgerechter Straucharten sowie Baumarten II. Ordnung mit gebietsheimischen Herkünften (Vorkommensgebiet: VKG 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken). Geeignete Arten: u.a. Gewöhnliche Hasel, Gewöhnliche Heckenkirsche, Wolliger Schneeball, Schlehe, Vogel-Kirsche, Hänge-Birke, Sorbus-Arten - Schutz der Pflanztrupps gegen Wildverbiss Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: - Entnahme der Nadelbäume erfolgt im Rahmen der Rodungen vor Baubeginn, sodass der Waldrand als optimiertes Habitat zur Verfügung steht, wenn die Haselmaus aus dem Winterschlaf erwacht. Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre; v.a. Ausmähen der Pflanzungen, Ersatz von Ausfällen); keine Mahd von Sukzessionsflächen - Zurückschneiden (Auf-Stock-setzen) der Strauchhecken alle 10-15 Jahre, max. 1/3 des Be-	

standes auf einmal zurückschneiden
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Bay-KompV) Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger Unterhaltung: Vorhabenträger Dingliche Sicherung: entfällt, da die Fläche vom Vorhabenträger erworben wird
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nachweis/Dokumentation der Anlage der Fläche und Übergabe der Dokumentation an Untere Naturschutzbehörde
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: ca. 962 m ²



Maßnahme A 10_{CEF}

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: westlich der Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 475	Maßnahmen-Nr.: A 10 _{CEF} Kurzbeschreibung: Aufhängen von Haselmauskästen siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Verlust von Habitaten für Haselmausvorkommen	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Mit dem Aufhängen von Haselmauskästen wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff getroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell vorkommenden Haselmaus gewahrt.	
Ausgangszustand Waldrand	
Entwicklungsziel Ersatzhabitate für Haselmäuse	
Maßnahmenbeschreibung - Für die Aufnahme der vergrämten Tiere aus den Eingriffsbereichen (Vergrämung siehe Maßnahme Nr. V13) werden als Haselmaus-Quartiermöglichkeiten 4 Haselmauskästen innerhalb von Gehölzstrukturen (z.B. Kontakt mit Ästen) aufgehängt, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die Höhlen werden an Baumstämmen mit ausreichendem Stammdurchmesser bevorzugt in 1,5 m - 3 m Höhe angebracht. - Die Maßnahme erfolgt u.a. auf den Flächen der Maßnahme E1 und A9 _{CEF} . Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: - Rechtzeitig vor Baubeginn, sodass funktionsfähige Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, sobald die Haselmäuse aus dem Winterschlaf erwachen. Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Jährliche Reinigung der Haselmauskästen im Zeitraum von November bis Februar; Ersatz der Kästen bei Beschädigung/Zerstörung	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Ab Beginn der Ausbringung der Kästen bis 10 Jahre nach der Bauphase	

<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Bay-KompV)</p> <ul style="list-style-type: none">- Flurstücke sind im Eigentum des Vorhabenträgers.- Dingliche Sicherung: entfällt, da die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers ist
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Nachweis/Dokumentation der Anlage der Fläche und Übergabe der Dokumentation an Untere Naturschutzbehörde</p>
<p>Sonstige Angaben</p> <p>Anzahl der Kästen: 4</p>



Maßnahme A 11

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 951/0	Maßnahmen-Nr.: A 11 Kurzbeschreibung: Naturnahe Gestaltung der ehemaligen Teichkläranlage siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Eingriffe in Biotope	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Die Fläche der ehemaligen Teichkläranlage von Dombühl wird ökologisch durch eine naturnahe Gestaltung aufgewertet. Die lokale Biodiversität wird durch die Maßnahme gefördert. Die Maßnahme ist angepasst an die Bedürfnisse der vor Ort nachgewiesenen Tierarten, insbesondere Laubfrosch, Zauneidechse, Wasservögel).	
Ausgangszustand Rad-/Fuß- und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen (V332, 2 Wertpunkte) Sonstige naturferne und künstliche Stillgewässer (S22, 3 Wertpunkte) (Schönungsteiche)	
Entwicklungsziel Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-LR6510, 9 Wertpunkte) Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (S132, 9 Wertpunkte) Wasserröhrichte (R121-VH00BK, 11 Wertpunkte)	
Maßnahmenbeschreibung Die Maßnahme wurde mit dem Ausbau des Bauabschnitts 1 bereits umgesetzt: Es wurden folgende Maßnahmen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des 1. und 4. Schönungsteiches (nördlichster und südlichster Teich) (Aufgrund nicht ausreichender Wassermengen können als Vorgabe vom Markt Dombühl nur zwei Teiche erhalten werden). - Erhalt aller vorhandener Gehölze - Verfüllen des 2. und 3. Klärteiches und Ansaat dieser Fläche mit naturreaumtreuem Saatgut (FLL 2014) (Aus Artenschutzgründen (Vögel, Amphibien) ist eine Verfüllung nur zwischen Oktober bis Ende Februar möglich). Dies gilt auch für die notwendige Reinigung der Schönungsteiche (Entfernen von Klärschlamm) und die naturnahe Umgestaltung der verbliebenen beiden Schönungsteiche. - Die schmalen Bereiche der Schilfröhrichte in den zu verfüllenden Teichen werden überwiegend von der Verfüllung ausgespart und bleiben als kleine Tümpel (Himmelsteiche) erhalten. Nicht erhaltbare Röhrichtbestände sollen entnommen und zwischengelagert werden, 	

<p>damit diese in die neu angelegten Flachwasserzonen eingebaut werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Flachwasserzonen in den Schönungsteichen - Lokale Bepflanzung der Flachwasserzonen mit Röhrichten gebietsheimischer Herkunft - Die Röhrichtbestände aus den zu verfüllenden Teichen werden entnommen und in die Flachwasserzonen der zu erhaltenden Teiche eingesetzt. - Mehrere Totholzstämmen für eine naturnahe Gestaltung im Bereich der Flachwasserzonen in die Stillgewässer ablegen - Anlage von zwei Inseln im nördlichsten Schönungsteich - Anlage von mehreren Flachtümpeln im Bereich der beiden verfüllten Schönungsteiche (bei nicht bindigen Böden muss eine Tonabdichtung eingebaut werden) - Pflanzen von mehreren Heckenriegeln - Anlage von unterschiedlichen Habitatementen (2x Lesesteinhaufen, 2x Sandlinsen, 2x Totholzhaufen) für Reptilien <p>Zeitpunkt der Maßnahmedurchführung: Die Umsetzung erfolgt während den Straßenbauarbeiten. Die Maßnahme soll mit Bauende fertiggestellt sein.</p> <p>Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.</p>
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Pflege soll extensiv erfolgen (1- bis 2-mal Mähen pro Jahr, erste Mahd nicht vor dem 15.6. (kein Mulchen, kein Schlegelmähwerk); Mähgut muss von der Fläche entfernt werden; keine Düngung; keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). - Punktuell an mehreren Stellen Altgrasbestände bei jeder Mahd stehen lassen, die im darauffolgenden Jahr gemäht werden. - Die Weiher werden wirtschaftlich nicht genutzt, z.B. kein Fischbesatz
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist im Besitz des Vorhabenträgers. Eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre</p>
<p>Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: für BA 2 und 3 insgesamt 1,4127 ha</p>



Maßnahme A 12

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südwestlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: 943	Maßnahmen-Nr.: A 12 Kurzbeschreibung: Entwicklung einer mäßig artenreichen Nasswiese siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Zur Kompensation von Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen, wird aus mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland mäßig artenreiches Feuchtgrünland entwickelt	
Ausgangszustand Grünland G211	
Entwicklungsziel mäßig artenreichen Nasswiese G221	
Maßnahmenbeschreibung Aushagerung (3-jährige Entwicklungspflege zur Reduzierung des Gehaltes an pflanzenverfügbaren Nährstoffen) <ul style="list-style-type: none"> - Jahr 1 und Jahr 2: 3 Mahdtermine pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, für 2. oder 3. Mahd ist alternativ auch ein Beweidungsgang möglich, keine Düngung, bei Beweidung keine Zufütterung - Jahr 3: 2-3 Mahdtermine pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, erster Schnitt nicht vor dem 1. Juni, für 2. oder 3. Mahd ist alternativ auch ein Beweidungsgang möglich, keine Düngung, bei Beweidung keine Zufütterung 	
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Die Umsetzung erfolgt während den Straßenbauarbeiten. Die Maßnahme soll mit Bauende fertiggestellt sein.	
Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre) - 2 Schnitte pro Jahr, Abfuhr des Mähgutes (nach der Erstnutzung als Mahd einmal pro Jahr auch Beweidung möglich) - Die Erstnutzung als Mahd nicht vor dem 15. Juni (Zeitraum zwischen dem Ährenschieben und dem Beginn der Blüte der hauptbestandbildenden Gräser) - Zwischen der ersten und zweiten Nutzung ist ein Zeitraum von mindestens sieben Wochen als Ruhepause einzuhalten 	

<ul style="list-style-type: none">- Sollte als zweite Nutzung eine Beweidung erfolgen, hat diese kurz (Dauer max. 2 Wochen) unter Vermeidung von Trittschäden zu erfolgen- Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und flächigen Pflanzenschutz- Erhaltungsdüngung mit Festmist im Abstand von 3 Jahren (maximal 100 dt/ha), Düngung mit P und K, wenn Artenverarmung durch Mangel an diesen Elementen auftritt- Keine Zufütterung bei Beweidung
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Dingliche Sicherung.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 14.799 m ²



Maßnahme A 13

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: nördlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr. 567	Maßnahmen-Nr.: A 13 Kurzbeschreibung: Entwicklung von Streuobst mit artenreichem Extensivgrünland siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Zur Kompensation von Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen, wird aus mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland artenreiches Grünland entwickelt	
Ausgangszustand Grünland G211	
Entwicklungsziel Streuobst mit artenreichem Extensivgrünland B432-GU651L-BX	
Maßnahmenbeschreibung Pflanzung von Hochstämmen - Verwendung von Hochstämmen in regionaltypischen Sorten - Nicht mehr als 10 Bäume pro 1000 m ² im Abstand von mindestens 10m und maximal 20m Grünlandextensivierung Aushagerung (3-jährige Entwicklungspflege zur Reduzierung des Gehaltes an pflanzenverfügbaren Nährstoffen) - Jahr 1 und Jahr 2: 3 Mahdtermine pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, für 2. oder 3. Mahd ist alternativ auch ein Beweidungsgang möglich, keine Düngung, bei Beweidung keine Zufütterung - Jahr 3: 2-3 Mahdtermine pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, erster Schnitt nicht vor dem 1. Juni, für 2. oder 3. Mahd ist alternativ auch ein Beweidungsgang möglich, keine Düngung, bei Beweidung keine Zufütterung	
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Die Umsetzung erfolgt während den Straßenbauarbeiten. Die Maßnahme soll mit Bauende fertiggestellt sein.	
Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Obstbäume: - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre)	

<ul style="list-style-type: none">- Pflegemaßnahmen nach DIN 18916, DIN 18919 <p>Grünland</p> <ul style="list-style-type: none">- 2 Schnitte pro Jahr, Abfuhr des Mähgutes (nach der Erstnutzung als Mahd einmal pro Jahr auch Beweidung möglich)- Die Erstnutzung als Mahd nicht vor dem 15. Juni (Zeitraum zwischen dem Ährenschieben und dem Beginn der Blüte der hauptbestandbildenden Gräser)- Zwischen der ersten und zweiten Nutzung ist ein Zeitraum von mindestens sieben Wochen als Ruhepause einzuhalten- Sollte als zweite Nutzung eine Beweidung erfolgen, hat diese kurz (Dauer max. 2 Wochen) unter Vermeidung von Trittschäden zu erfolgen- Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und flächigen Pflanzenschutz- Erhaltungsdüngung mit Festmist im Abstand von 3 Jahren (maximal 100 dt/ha), Düngung mit P und K, wenn Artenverarmung durch Mangel an diesen Elementen auftritt- Keine Zufütterung bei Beweidung
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Dingliche Sicherung.</p>
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre</p>
<p>Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 1.969m²</p>



Maßnahme A 14

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: nördlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr. 831	Maßnahmen-Nr.: A 14 Kurzbeschreibung: Entwicklung von Extensivgrünland mit Einzelgehölzen siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Zur Kompensation von Eingriffen wird aus einer artenarmen Grünlandbrache artenreiches Grünland entwickelt	
Ausgangszustand Grünlandbrache G215 mit Gehölzbeständen (B112-WH00BK, B312)	
Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland G214-GU651E mit Gehölzbeständen (B112-WH00BK, B312)	
Maßnahmenbeschreibung Entbuschung <ul style="list-style-type: none"> - Rückschnitt von Heckenaufwuchs und Sträuchern, Entnahme einzelner Gehölze und dabei Stehenlassen einzelner Gehölze Aushagerung (3-jährige Entwicklungspflege zur Reduzierung des Gehaltes an pflanzenverfügbaren Nährstoffen) <ul style="list-style-type: none"> - Jahr 1 und Jahr 2: 3 Mahdtermine pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, für 2. oder 3. Mahd ist alternativ auch ein Beweidungsgang möglich, keine Düngung, bei Beweidung keine Zufütterung - Jahr 3: 2-3 Mahdtermine pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, erster Schnitt nicht vor dem 1. Juni, für 2. oder 3. Mahd ist alternativ auch ein Beweidungsgang möglich, keine Düngung, bei Beweidung keine Zufütterung 	
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Die Umsetzung erfolgt während den Straßenbauarbeiten. Die Maßnahme soll mit Bauende fertiggestellt sein.	
Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre) - 2 Schnitte pro Jahr, Abfuhr des Mähgutes (nach der Erstnutzung als Mahd einmal pro Jahr) 	

<p>auch Beweidung möglich)</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erstnutzung als Mahd nicht vor dem 15. Juni (Zeitraum zwischen dem Ährenschieben und dem Beginn der Blüte der hauptbestandbildenden Gräser)- Zwischen der ersten und zweiten Nutzung ist ein Zeitraum von mindestens sieben Wochen als Ruhepause einzuhalten- Sollte als zweite Nutzung eine Beweidung erfolgen, hat diese kurz (Dauer max. 2 Wochen) unter Vermeidung von Trittschäden zu erfolgen- Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und flächigen Pflanzenschutz- Erhaltungsdüngung mit Festmist im Abstand von 3 Jahren (maximal 100 dt/ha), Düngung mit P und K, wenn Artenverarmung durch Mangel an diesen Elementen auftritt- Keine Zufütterung bei Beweidung
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Dingliche Sicherung</p>
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre</p>
<p>Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 5258 m²</p>



Maßnahme A 15

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südwestlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr. 962	Maßnahmen-Nr.: A 15 Kurzbeschreibung: Entwicklung von Extensivgrünland siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input type="checkbox"/> Klima/Luft <input type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Zur Kompensation von Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen, wird aus mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland artenreiches Grünland entwickelt	
Ausgangszustand Grünland G211	
Entwicklungsziel Extensivgrünland G212 – GU651L	
Maßnahmenbeschreibung Aushagerung (3-jährige Entwicklungspflege zur Reduzierung des Gehaltes an pflanzenverfügbaren Nährstoffen) <ul style="list-style-type: none"> - Jahr 1 und Jahr 2: 3 Mahdtermine pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, für 2. oder 3. Mahd ist alternativ auch ein Beweidungsgang möglich, keine Düngung, bei Beweidung keine Zufütterung - Jahr 3: 2-3 Mahdtermine pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, erster Schnitt nicht vor dem 1. Juni, für 2. oder 3. Mahd ist alternativ auch ein Beweidungsgang möglich, keine Düngung, bei Beweidung keine Zufütterung 	
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Die Umsetzung erfolgt während den Straßenbauarbeiten. Die Maßnahme soll mit Bauende fertiggestellt sein.	
Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 Jahre; - 2 Schnitte pro Jahr, Abfuhr des Mähgutes (nach der Erstnutzung als Mahd einmal pro Jahr auch Beweidung möglich) - Die Erstnutzung als Mahd nicht vor dem 15. Juni (Zeitraum zwischen dem Ährenschieben und dem Beginn der Blüte der hauptbestandbildenden Gräser) 	

<ul style="list-style-type: none">- Zwischen der ersten und zweiten Nutzung ist ein Zeitraum von mindestens sieben Wochen als Ruhepause einzuhalten- Sollte als zweite Nutzung eine Beweidung erfolgen, hat diese kurz (Dauer max. 2 Wochen) unter Vermeidung von Trittschäden zu erfolgen- Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und flächigen Pflanzenschutz- Erhaltungsdüngung mit Festmist im Abstand von 3 Jahren (maximal 100 dt/ha), Düngung mit P und K, wenn Artenverarmung durch Mangel an diesen Elementen auftritt- Keine Zufütterung bei Beweidung
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft (solange Eingriff wirkt)
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist im Besitz des Vorhabenträgers. Eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 20.494 m ²



Maßnahme A16

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südwestlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: Teilflächen von 478/1 und 475	Maßnahmen-Nr.: A16 Kurzbeschreibung: Entwicklung Waldmantel entlang der Straße siehe Maßnahmenplan Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation Eingriffe in ca. 0,88 ha Waldhabitate.	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima/Luft <input checked="" type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere der Eingriffe in Waldbiotope	
Ausgangszustand Nadelwaldforst N722 (aufgelockert)	
Entwicklungsziel Entwicklung eines strukturreichen Waldmantels auf einem trocken-warmen Standort, der nach Süden ausgerichtet ist (W11).	
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung gebietseigener Strauch- und Baumarten 2. Ordnung zum Aufbau eines gestuften Waldrandes. - Pflanzmaterial gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet: VKG 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken). Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, sind die Vorgaben zu den darin ausgewiesenen Herkunftsgebieten zu beachten - Mindestabstände zu Verkehrsflächen, Leitungen und Grundstücksgrenzen sowie Sichtfelder sind zu beachten. - Vorhandene Bäume und Sträucher werden in den Waldmantel soweit wie möglich integriert. - Bei Bedarf Einzäunung der Pflanzung als Schutz gegen Wildverbiss. - Die Maßnahme A16 ergibt zusammen mit G2 einen ca. 6 bis 15 m breiten Waldmantel mit vorgelagerten Saum. 	
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme wird nach Bauende zusammen mit der Maßnahme G2 durchgeführt. 	
Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: 10 -15 Jahre.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (5 Jahre), - Verjüngung durch „Auf den Stock setzen“, bei Bäumen und Großsträuchern möglichst plenterwaldartig (Entnahme einzelner Altbäume), so dass ein stufiger Aufbau mit allen Altersklassen entwickelt wird 	

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) unbefristet
Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) <ul style="list-style-type: none">- Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger- Unterhaltung: Vorhabenträger- Dingliche Sicherung: entfällt, da die Fläche vom Vorhabenträger erworben wurde
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre
Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 2853 m ²

<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzen im forstlichen Pflanzverband.- Einzäunung der Pflanzung als Schutz gegen Wildverbiss.- Anbringen von zwei Greifvogelsitzwarten zum Schutz vor Mausschäden.- Zur Strukturanreicherung können gerodete Stöcke auf die Fläche gebracht werden.
<p>Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Umsetzung erfolgt während den Straßenbauarbeiten. Die Maßnahme soll mit Bauende fertiggestellt sein.
<p>Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: Minimum 80 Jahre.</p>
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (5 Jahre): insbesondere bei Bedarf Ausmähen der Pflanzungen, bei Bedarf Ersatz von Ausfällen- Anschließend dauerhafte ökologisch orientierte, forstwirtschaftliche Bewirtschaftung- Gezieltes Anreichern/Entwicklung von Biotopbäumen (Ziel mind. 10 Stk./ha) und Totholz (Ziel mind. 30 Vfm/ha).
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) unbefristet</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)</p> <ul style="list-style-type: none">- Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger- Unterhaltung: Vorhabenträger- Dingliche Sicherung: entfällt, da die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers ist
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre</p>
<p>Sonstige Angaben Flächengröße Kompensationsmaßnahme: 4420 m²</p>



Maßnahme E2

Vorhabenträger: Markt Dombühl Lage: südlich Ortschaft Dombühl Gemeinde: Dombühl Gemarkung: Dombühl Fl. Nr.: Teilfläche 1031	Maßnahmen-Nr.: E2 Kurzbeschreibung: Anlage strukturreicher Waldrand siehe Maßnahmenpläne Anlage 2
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation bau- und anlagebedingter Verlust von Wald, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	
Maßnahmentyp LBP Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Artenschutz FCS-Maßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationswirkungen für die Umweltpotentiale Boden <input checked="" type="checkbox"/> Klima/Luft <input checked="" type="checkbox"/> Flora, Fauna, Biotope <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild/Erholung <input checked="" type="checkbox"/>	
Ziel/Begründung der Maßnahme Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere der Eingriffe in Waldbiotopen	
Ausgangszustand der Fläche Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212)	
Entwicklungsziel <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines gestuften, strukturreichen Waldrands als Waldmantel mit vorgelagertem Waldsaum - Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste: Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte (W12) 	
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Straucharten und Baumarten 2.Ordnung im Nordwesten der Ausgleichsfläche als Ergänzung des bestehenden Waldmantels. - Als Arten werden für Mittelfranken typische Arten wie z.B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Vogelbeere, Ohrweide, Blutroter Hartriegel, Kreuzdorn, Elsbeere und Wild-Birne gepflanzt. - Pflanzmaterial gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet: VKG 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken). Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, sind die Vorgaben zu den darin ausgewiesenen Herkunftsgebieten zu beachten. - Bei Bedarf: Einzäunung der Pflanzung als Schutz gegen Wildverbiss. - Entwicklung eines dem Mantel vorgelagerten Saums von 3 bis 10 m Breite durch Sukzession und extensive Pflege. Die Pflege beinhaltet alle 2 bis 4 Jahre eine Mahd mit Abfuhr des Mahdguts. - Saum und Waldmantel werden Wald im Sinne des Waldgesetzes. 	
Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung: Die Umsetzung erfolgt während den Straßenbauarbeiten. Die Maßnahme soll mit Bauende fertiggestellt sein.	
Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels: 10 -15 Jahre	

<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3-5 Jahre), insbesondere bei Bedarf Ausmähen der Pflanzungen und Ersatz von übermäßigen Ausfällen- Verjüngung durch „Auf den Stock setzen“ der Sträucher: alle 10-15 Jahre, max. 1/3 des Bestandes auf einmal zurückschneiden; bei Bäumen und Großsträuchern möglichst plenterwaldartig Entnahme einzelner Altbäume, so dass ein stufiger Aufbau mit allen Altersklassen entwickelt wird- Mahd des Gras- und Krautsaumes alle 2-4 Jahre im Herbst mit Abtransport des Mähgutes zur Verhinderung des Aufkommens von Gehölzen im Saum.
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) dauerhaft</p>
<p>Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)</p> <ul style="list-style-type: none">- Künftiger Eigentümer: Vorhabenträger- Unterhaltung: Vorhabenträger- Dingliche Sicherung: entfällt, da die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers ist
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach 3 Jahren, dann alle 5 Jahre</p>
<p>Sonstige Angaben Flächengröße: 660 m²</p>

ANHANG 2

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Äußere Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet
„Dombühl-Süd“, Bauabschnitte 2 und 3



BAADER KONZEPT

Kompensationsbedarf und –umfang nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

1 <u>Kompensationsbedarf</u> für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)								
Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Vorbelastung ²⁾	Wertpunkte ³⁾	Vorhabensbezogene Wirkung ⁴⁾	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Betroffene Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	0	2	B	0,0	38.589	0
					U	0,0	2.845	0
					V	1,0	3.788	7.576
					Z	0,0	6.623	0
A12	Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation	4	0	4	Z	0,4	75	121
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch Hecken überwiegend einheimische Arten	10	-1	9	V	1,0	14	130
					Z	0,4	11	40
			0	10	B	0,4	888	3.553
B116	Gebüsche/Hecken stickstoffreicher ruderaler Standorte mit überwiegend einheimischen Arten	7	0	7	B	0,4	835	2.339
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen standortgerechten Arten - mittlere Ausprägung	10	-1	9	Z	0,4	24	86
			0	10	B	0,4	1.068	4.273
B312	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen Arten -	9	-1	8	V	1,0	42	332



Äußere Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet
„Dombühl-Süd“, Bauabschnitte 2 und 3

1 <u>Kompensationsbedarf</u> für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)								
Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Vorbelastung ²⁾	Wertpunkte ³⁾	Vorhabensbezogene Wirkung ⁴⁾	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Betroffene Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
	mittlere Ausprägung							
			0	9	Z	0,4	151	484
			0	9	B	0,4	214	771
F212	Graben - naturfern	10	0	10	B	0,4	340	1.358
	Graben mit naturnaher Entwicklung	10	-1	9	U	0,7	49	308
			0	10	Z	0,4	22	77
			0	10	B	0,4	111	443
					U	0,7	65	454
					Z	0,4	157	629
G11	Intensivgrünland	3	0	3	U	0,0	0	0
					V	1,0	21	63
					Z	0,0	3.018	0
G211	Grünland - mäßig extensiv artenarm	6	-1	5	U	0,7	757	2.648
					V	1,0	6	29
					Z	0,4	1.048	2.096
			0	6	B	0,4	56.342	135.220
					U	0,7	446	1.875
					Z	0,4	684	1.642
G213	Artenarmes Extensivgrünland	8	-1	7	Z	0,4	59	166
			0	8	B	0,4	2.241	7.172
					Z	0,4	26	83
G215	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland - brachgefallen	7	-1	6	V	1,0	46	277
					Z	0,4	132	316
G215-GE00BK	Mäßig extensiv bis extensiv	8	0	8	B	0,4	326	1.042

Äußere Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet
„Dombühl-Süd“, Bauabschnitte 2 und 3



BAADER KONZEPT

1 <u>Kompensationsbedarf</u> für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)								
Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Vorbelastung ²⁾	Wertpunkte ³⁾	Vorhabensbezogene Wirkung ⁴⁾	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Betroffene Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
	genutztes, Grünland - brachgefallen							
N722	Strukturreiche Nadelholzfors- te - mittlerer Ausprägung	7	-1	6	U	0,7	216	907
					V	1,0	266	1.598
					Z	0,4	449	1.077
			0	7	B	0,4	28.541	79.916
					U	0,7	1.241	6.079
					V	1,0	3.211	22.474
					Z	0,4	3.480	9.744
O7	Bauflächen und Baustellen- einrichtungsf lächen	1	0	1	U	0,0	0	0
					V	0,0	8	0
					Z	0,0	15	0
P42	Land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen	2	0	2	B	0,0	349	0
					Z	0,0	90	0
V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs - versiegelt	0	0	0	U	0,0	40	0
					V	0,0	9.488	0
					Z	0,0	852	0
V22	Gleisanlagen und Zwischen- gleisflächen - geschottert	1	0	1	V	0,0	50	0
V31	Gleisanlagen und Zwischen- gleisflächen - Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege - ver- siegelt	0	0	0	U	0,0	12	0
					V	0,0	53	0



Äußere Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet
„Dombühl-Süd“, Bauabschnitte 2 und 3

1 <u>Kompensationsbedarf</u> für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)								
Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Vorbelastung ²⁾	Wertpunkte ³⁾	Vorhabensbezogene Wirkung ⁴⁾	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Betroffene Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
V32	Gleisanlagen und Zwischengleisflächen - Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege - befestigt	1	0	1	B	0,0	411	0
					V	0,0	70	0
					Z	0,0	212	0
V331	Gleisanlagen und Zwischengleisflächen - Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege - unbefestigt - nicht bewachsen	2	0	2	B	0,0	276	0
					U	0,0	0	0
					V	1,0	104	209
					Z	0,0	33	0
V332	Gleisanlagen und Zwischengleisflächen - Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege - unbefestigt - bewachsen	3	0	3	B	0,0	2.496	0
					U	0,0	0	0
					V	1,0	98	295
					Z	0,0	27	0
V51	Grünflächen und Gehölzbestände - junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	3	0	3	B	0,0	123	0
					U	0,0	2.871	0
					V	1,0	4.349	13.047
					Z	0,0	5.232	0
Gesamtergebnis							185.727	310.948

Äußere Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet „Dombühl-Süd“, Bauabschnitte 2 und 3



- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt.
- 2) gemäß BayKompV wird für vorbelastete BNT ab einem Gesamtbiotopwert von 6WP ein WP abgezogen
- 3) Differenz des Biotopwerts
- 4) Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:
 - V **V**ersiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrünten Flächen wie z. B versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie
Mittelstreifen).
 - U **U**eberbauung (dauerhafte Überbauung mit wiederbegrünten Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen).
 - B **B**etriebsbedingte Wirkungen.
 - Z **Z**eitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä. während der Bauzeit).
 - K **V**erkleinerung/Isolation von Biotopen, sodass die verbleibende Restfläche ihren Biotopwert weitgehend verliert.
 - Aufwertung entspr. § 7 Abs. 5 BayKompV i. V. m. Vollzugshinweisen Straßenbau (negative Werte).
 - L **E**ntlastung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche
 - S **E**ntsiegelung mit Folgenutzung „keine Kompensationsmaßnahme“ (in Spalte „Betroffene Biotop-/Nutzungstypen“ ist der Zieltyp nach Entsiegelung angegeben).